

Bundesamt für Justiz



BJ-00000000580844

BA Justiz

E 09. MRZ. 2010

Act



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZÜRICH

an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement
(Zustelladresse: Bundesamt für Justiz, Direktionsbereich Strafrecht,
Bundesrain 20, 3003 Bern)

Zürich, 3. März 2010

Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes betreffend die organisierte Suizidhilfe (Vernehmlassung)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Zuschrift vom 28. Oktober 2009 haben Sie uns eine Vorlage zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes betreffend die organisierte Suizidhilfe samt Erläuterndem Bericht zur Vernehmlassung bis 1. März 2010 unterbreitet. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und erlauben uns in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die Vernehmlassungsfrist durch die Weihnachtsferien verkürzt wurde und unmittelbar nach den Zürcher Sportferien endet, weshalb Ihnen die Vernehmlassung des Zürcher Regierungsrates sicherheitshalber auf Anfang März in Aussicht gestellt werden musste.

Mit Blick auf die Wiedergabe der politischen Entwicklungen in den Kantonen legt die Eidgenössisch-Demokratische Union des Kantons Zürich sodann Wert auf die Feststellung, dass die beiden erwähnten Volksinitiativen von dieser und nicht, wie im Erläuternden Bericht (S. 6) wiedergegeben, von der SVP eingereicht wurden.

A. Vorbemerkung

Die Vorlage beschränkt sich auf die Regelung der organisierten Suizidhilfe und hat zum Ziel, diese entweder gänzlich (Variante 2) oder bei Missachtung bestimmter Verhaltensvoraussetzungen (Variante 1) zu verbieten. Gemäss eigenen Angaben (Erläuterungen, S. 2) bevorzugt der Bundesrat die Variante 1.

Allgemein zu begrüßen ist, dass auf Bundesebene der Handlungsbedarf im Hinblick auf die sensible Thematik der organisierten Suizidhilfe erkannt worden ist und nunmehr eine schweizweit einheitliche Regelung angestrebt wird. Weiter ist ausdrücklich zu begrüßen, dass der Bundesrat keinen Vorschlag vorgelegt hat, die Suizidhilfe vollständig zu verbieten, also auch die private Suizidbegleitung aus altruistischen Motiven neu unter Strafe zu stellen. Zum einen würde ein solches Verbot rechtsdogmatisch das im Strafrecht grundsätzlich geltende Prinzip der limitierten Akzessorietät der Teilnahme verletzen. Zum andern zeigt aber gerade auch der gegenwärtig intensive und facettenreiche gesellschaftspolitische Diskurs zum Suizid und zur Suizidbeihilfe, dass von einem umfassenden strafrechtlichen Verbot keine befriedigende Lösung der Problematik erwartet werden kann. Mit Blick auf die heute liberale Grundhaltung in der Schweiz würde ein solches Verbot vielmehr als eigentlicher Rückschritt beurteilt und wäre nicht mehrheitsfähig.

B. Grundsätzliche Bemerkungen zu einer strafrechtlichen Regelung der organisierten Suizidhilfe

Der Erläuternde Bericht legt insgesamt nahe, das Ziel der Vorlage sei letztlich die Qualitätssicherung der organisierten Suizidhilfe. Dies auf dem Wege einer Strafrechtsnorm zu erreichen, ist für den Gesetzgeber rechtsdogmatisch sehr anspruchsvoll und für die Vollzugsbehörden nicht leicht zu handhaben. So werden in den Erläuterungen zur Variante 1 zahlreiche Erwartungen und Voraussetzungen umschrieben, die der Gesetzestext selbst gar nicht zum Ausdruck bringt (z. B. die Vorstellung, dass der begutachtende Arzt für seine Feststellung der Urteilsfähigkeit usw. mehrere individuelle Gespräche geführt haben und Facharzt sein muss, und dass sein Fachgutachten im Todeszeitpunkt höchstens 3 Monate alt sein soll; vgl. Bericht S. 22 f.). Es fragt sich, ob mit der vorgeschlagenen Regelung das Bestimmtheitsgebot für Strafnormen, das der Bericht mehrmals anspricht, in allen Teilen eingehalten ist.

Hinzu kommt, dass Regelungen im Strafgesetzbuch immer von einem Handlungsverbot ausgehen. Auch der Erläuternde Bericht hält fest (S. 20), dass die Vorlage von der Grundkonzeption ausgeht, dass die Suizidhilfe im Rahmen einer Suizidhilfeorganisation grundsätzlich verboten ist. Hingegen werde sie in Variante 1 bei Einhaltung klarer Sorgfaltsregeln erlaubt und nicht mit Strafe bedroht. Der Widerspruch zwischen diesem Verbotsansatz und der konkreten Ausgestaltung wird bereits deutlich, wenn im Erläuternden Bericht im gleichen Abschnitt als Ziel der Bestimmung umschrieben wird, sie wolle alle Personen, die im Rahmen einer Suizidhilfeorganisation tätig sind, zur Einhaltung be-

stimmter Bedingungen verpflichten (S. 20) – eine Zielvorstellung also, die mit dem Grundsatz des Verbots organisierter Suizidhilfe von vornherein im Widerspruch steht.

Wir hätten es begrüsst, wenn im Zusammenhang mit dieser Vorlage die Entwicklung der letzten Jahre, insbesondere die Erfahrung des Kantons Zürich mit den konkreten Praktiken und Verhaltensweisen der Suizidhilfeorganisationen, näher untersucht und die Frage des grundsätzlichen Verbotsansatzes überdacht worden wäre. Dies gilt auch vor dem Hintergrund der im Erläuternden Bericht enthaltenen statistischen Angaben zur Entwicklung der begleiteten Suizide und des Sterbetourismus (S. 10f.), zumal uns diese nur eingeschränkt aussagekräftig erscheinen. So wurden offenbar nur die Jahre 2003 und 2007 verglichen, die sinkende Tendenz ab 2008 aber nicht analog dargestellt und es wurden beispielsweise auch keine Angaben darüber erhoben, in wie vielen Fällen die Suizidhilfeorganisationen die gewünschte Begleitung durch entsprechende Beratung erfolgreich vermieden haben. Immerhin hat die Suizidrate gesamtschweizerisch in den letzten zehn Jahren deutlich abgenommen. Das Spektrum des Wirkens der heute tätigen Suizidhilfeorganisationen scheint damit weder umfassend untersucht noch gewürdigt.

C. Zu Variante 1

Wir beantragen, Variante 1, die wir grundsätzlich unterstützen, im Lichte unserer grundsätzlichen (vorstehend lit. B) und nachstehender Bemerkungen grundlegend zu überarbeiten.

1. Zu Abs. 2 (Einleitungssatz)

Die organisierte Suizidhilfe definiert sich gemäss den Empfehlungen der Nationalen Ethikkommission bezüglich Sorgfaltskriterien im Umgang mit Suizidhilfe (Stellungnahme 13/2006) als «Anbieten und zur Verfügung stellen gesetzlich zulässiger Hilfeleistung durch Organisationen oder *Einzelpersonen, welche die Hilfeleistung regelmässig anbieten*». Im Erläuternden Bericht wird aufgeführt, dass unter Suizidhilfeorganisation der organisatorische Zusammenschluss von mindestens zwei Personen, die ihre Dienste wiederholt und auf Dauer anbieten, verstanden wird (vgl. S. 21f.). Es ist indessen schwer nachvollziehbar, weshalb die strengen Sorgfaltskriterien des zweiten Absatzes zwar für zwei oder mehrere Personen, die regelmässig Suizidhilfe anbieten, gelten sollen, nicht aber für eine Einzelperson, die ihre Dienste ebenfalls wiederholt und auf Dauer anbietet, wie dies ansatzweise in der Praxis auch schon erfolgt ist bzw. geplant wurde. Entscheidendes Kriterium muss die Regelmässigkeit bzw. die wiederholte Hilfeleistung sein, gilt es doch in diesen Fällen, Qualitätsstandards durchzusetzen, die unabhän-

gig von der Anzahl der Hilfe leistenden Personen gewährleistet sein müssen. Ansonsten könnten die strengen Vorgaben von Art. 115 StGB mit Hinweis auf die fehlende Organisation vergleichsweise leicht umgangen werden.

Die Einleitung von Art. 115 Abs. 2 StGB könnte insofern wie folgt formuliert werden:

«Wer regelmässig oder im Rahmen einer Suizidhilfeorganisation jemanden zum Suizid verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet, wird...»

2. Zu Abs. 2 lit. a und d

Die unter Art. 115 Abs. 2 lit. d aufgeführte Voraussetzung, wonach mit der suizidwilligen Person Alternativen erörtert, vermittelt und eingesetzt werden sollen, ist in lit. a zu integrieren. Wie der Bericht zu Recht festhält, setzt der wohlerwogene, dauerhafte und selbstbestimmte Wille voraus, dass der Entscheid nach reiflicher Überlegung gefällt wird. Dazu gehört auch, dass die suizidwillige Person vollumfänglich im Bilde ist, sich mithin der Konsequenzen bzw. der Unumkehrbarkeit des Suizides bewusst ist, dies im Wissen und Kenntnis aller möglichen Alternativen (vgl. Bericht S. 22 f.).

Der Gesetzestext müsste weiter klarstellen, wer die Wohlerwogenheit, Konstanz und Autonomie des Sterbewunsches sowie die erfolgte Aufklärung über Alternativen prüfen muss. Im Bericht wird für die Willensbildung die begutachtende Ärztin oder der begutachtende Arzt angesprochen, währenddessen für die Aufklärung keine Verantwortung zugewiesen wird (Bericht S. 22 f. und 24). Eine ärztliche Überprüfung aller genannten Voraussetzungen scheint denkbar, jedoch nicht zwingend notwendig. Die Überprüfung könnte auch durch eine unabhängige Drittperson oder eine Vertreterin bzw. einen Vertreter der Suizidhilfeorganisation erfolgen, zumal der Einbezug einer Ärztin oder eines Arztes ohnehin gewährleistet ist.

Lit. a könnte demnach wie folgt formuliert werden:

«Der Entscheid zum Suizid wird von der suizidwilligen Person frei gefasst, geäussert und ist nach Erörterung und sofern erwünscht, eingesetzter alternativer Hilfestellung wohlerwogen und dauerhaft, was durch eine unabhängige Drittperson zu bestätigen ist.»

3. Zu Abs. 2 lit. b

Der Vorentwurf schreibt in Abs. 2 lit. b vor, dass ein von der Organisation unabhängiger Arzt die Urteilsfähigkeit der suizidwilligen Person feststellen muss. Im Bericht ist diesbezüglich von einem Facharzt die Rede, der ein Fachgutachten erstellen müsse (vgl. Bericht S. 23). Nicht definiert ist, was unter einer Fachärztin bzw. einem Facharzt bzw. Fachgutachten zu verstehen ist. Sollte damit ein Psychiater bzw. psychiatri-

sches Gutachten gemeint sein, ist anzumerken, dass ein solches bei psychisch kranken Personen sicherlich zweckmässig ist, nicht aber im Regelfall der Suizidbegleitung. Jede psychisch gesunde Person, die aus einer schweren Krankheit heraus Suizid begehen will, vorerst fachärztlich mittels Gutachten abklären zu lassen, stellt eine unnötige Massnahme dar. Die Urteilsfähigkeit kann auch durch die Hausärztin oder den Hausarzt bestätigt werden und bedarf nicht in jedem Fall eines Fachgutachtens. Anders wäre bezüglich psychisch kranker Personen zu entscheiden, die gemäss dem vorliegenden Entwurf jedoch nicht in den Tod begleitet werden dürfen. Die über das Ziel hinausschiessende Voraussetzung ist deshalb fallen zu lassen bzw. auf eine ärztliche Bestätigung zu beschränken. Sollte der Zugang zur (organisierten) Suizidhilfe auch psychisch Kranken offenstehen (vgl. nachstehend), wäre der Passus entsprechend zu differenzieren.

Hinzu kommt, dass das Attest der in lit. c umschriebenen unheilbaren Krankheit ebenfalls von einer Ärztin oder einem Arzt, die oder der von der Organisation unabhängig ist, abzugeben ist und durch die in lit. e vorgeschriebene Rezeptpflicht eine weitere Ärztin oder ein weiterer Arzt mitwirken muss. Vor diesem Hintergrund erscheint es – mit Ausnahme von Sonderfällen (Doppelsuizide, Demente, psychisch Kranke vgl. auch Anmerkungen zu Abs. 2 lit. c) – nicht zwingend notwendig, für die Feststellung der Urteilsfähigkeit eine weitere Ärztin oder einen weiteren Arzt beizuziehen. Vielmehr kann diese Aufgabe auch die Ärztin oder der Arzt, die oder der die Krankheit attestiert oder allenfalls die oder der das NAP-Rezept ausstellt, übernehmen. Zur Vereinfachung des Gesetzestextes wird deshalb vorgeschlagen, die Bestimmungen von lit. b und c, die beide ärztliches Handeln betreffen, in einem Absatz zusammenzufassen.

4. Zu Abs. 2 lit. c

Hauptkritikpunkt an der vorgeschlagenen gesetzlichen Regelung ist die Einschränkung der zulässigen Suizidhilfe auf Personen, die unheilbar krank und unmittelbar vor dem Tod stehen. Im Vergleich zur heutigen Praxis bedeutet dieser Vorschlag einen Rückschritt, sollen dadurch doch Personen, die dauerhafte, unerträgliche physische Leiden ohne Aussicht auf Besserung ertragen müssen, also auch chronisch Kranke mit fortschreitenden Einschränkungen, von der Inanspruchnahme der (organisierten) Suizidhilfe ausgeschlossen werden. Wir erachten dies im Ergebnis als Widerspruch zum Selbstbestimmungsrecht gemäss Art. 8 Ziff. 1 EMRK, das auch das Recht umfasst, über Art und Zeitpunkt der Beendigung des eigenen Lebens zu entscheiden, soweit die oder der Betroffene in der Lage ist, ihren bzw. seinen entsprechenden Willen frei zu bilden und danach zu handeln. Gemäss den von der Nationalen Ethikkommission festgelegten Sorgfaltskriterien im Umgang mit Suizid-

beihilfe (Stellungnahme 13/2006) sollen Personen mit unerträglichem, physischem Leiden, das weit gefasst und auch Folge eines Unfalls oder einer schweren Behinderung sein kann, selbstbestimmt über die Beendigung ihres Lebens entscheiden und (organisierte) Suizidhilfe in Anspruch nehmen können. Diese Haltung der Ethikkommission wurde im vorliegenden Entwurf ausser Acht gelassen. Will man diesen Personen den Zugang zur organisierten Suizidhilfe verwehren, sind diese – sofern vorhanden – auf die Begleitung naher Angehöriger und Bezugspersonen angewiesen, die bei selbstlosem Handeln straflos Suizidhilfe leisten dürfen. Damit wird diesen nicht nur eine schwere Verantwortung überbürdet, sondern sie, wie die Chronischkranken, unterliegen damit einer sachlich nicht gerechtfertigten und wenig begründeten Ungleichbehandlung. Das nahe Umfeld wird dabei gerade in ohnehin schwierigen Lebenssituationen zusätzlich stark belastet. Der Begründung im Bericht, chronischkranken Personen stünden andere Möglichkeiten offen, wie beispielsweise die Inanspruchnahme von Palliative Care, um ihr Leben weiterzuführen, und eine spätere Heilung sei theoretisch nicht ganz ausgeschlossen, ist entgegenzuhalten, dass gesetzlich vorgesehen ist, mit den suizidwilligen Personen auf jeden Fall alternative Hilfeleistungen zu erörtern, zu vermitteln und einzusetzen, sofern dies erwünscht ist. Will aber eine Person nach gründlicher Abklärung – beispielsweise nach mehrfacher, erfolgloser Chemotherapie – keine (weiteren) Therapien oder Hilfeleistungen mehr in Anspruch nehmen, sollte ihr der selbstbestimmte Zugang zur (organisierten) Suizidhilfe offenstehen, auch wenn der Tod zeitlich (noch) nicht konkret absehbar ist bzw. der verlangte Sterbeprozess noch nicht eingesetzt hat. Das Argument, rein theoretisch sei – bei unheilbaren Krankheiten (nur diese erlauben die Suizidhilfe) – eine spätere Heilung immer möglich, erscheint beinahe zynisch. Kommt hinzu, dass der Hinweis auf die Möglichkeiten der Palliative Care zu Unrecht suggeriert, diese hätten keinerlei Einfluss auf den Zeitpunkt des Todeseintritts.

Zu befürchten ist weiter, dass die sehr schwammige Formulierung des unmittelbar bevorstehenden Todes, welcher im Bericht als innerhalb von wenigen Tagen, Wochen oder Monaten definiert wird, zu Auslegungsproblemen und dadurch zur Schaffung eines neuen Graubereiches in der Suizidhilfe führen wird. Viel sachgerechter ist, die Inanspruchnahme von organisierter Suizidhilfe an strenge Prüfungs- und Abklärungskriterien zu knüpfen, bei deren Vorliegen die Hilfe dafür allgemein Personen mit einer schweren unheilbaren Krankheit oder Unfallfolgen offensteht.

In Ausnahmefällen soll sodann entgegen der Vorlage auch bei psychisch Kranken, die hinsichtlich des Suizidwunsches urteilsfähig sind (Bilanzsuizid), unter den vom Bundesgericht gesetzten engen Rahmen-

bedingungen (BGE 133 I 58) Suizidhilfe geleistet werden können. Zur Sicherstellung, dass die Urteilsfähigkeit bezüglich des Sterbewunsches vorhanden ist, ist gemäss Bundesgericht das Vorliegen eines vertieften psychiatrischen Fachgutachtens vorausgesetzt. Liegt ein solches fundiertes Gutachten vor, so ist eine Ungleichbehandlung psychisch kranker Personen nicht zu begründen, steht doch fest, dass eine unheilbare, dauerhafte, schwere psychische Beeinträchtigung ähnlich wie eine somatische Krankheit ein Leiden begründen kann, welches das Leben auf Dauer als subjektiv nicht mehr lebenswert erscheinen lässt.

Wir beantragen Ihnen deshalb, die an den Zustand der suizidwilligen Person knüpfenden Voraussetzungen – anlehnend an die erwähnten NEK-Richtlinien und unsere Vereinbarung mit EXIT Deutsche Schweiz – weiter zu fassen. Lit. b könnte demnach etwa wie folgt formuliert werden.

«Ein von der Suizidhilfeorganisation unabhängiger Arzt stellt fest, dass die suizidwillige Person an einer schweren, unheilbaren Krankheit oder Unfallfolge leidet und im Hinblick auf ihren Suizidwunsch urteilsfähig ist. Bei psychisch kranken und dementen Personen ist zudem ein psychiatrisches oder medizinisches Fachgutachten einzuholen.»

5. Zu Abs. 2 lit. g

Um sicherzustellen, dass die Dokumentation alle wesentlichen Vorgänge festhält und nach Ausführung des Suizides auch den Strafverfolgungsbehörden ausgehändigt wird, schlagen wir folgende präzisierende Formulierung vor.

«Die Suizidhilfeorganisation und der Suizidhelfer erstellen über den Suizidfall eine vollständige Dokumentation, welche die Einhaltung der vorgenannten Voraussetzungen belegt und nach Ausführung des Suizids den Strafverfolgungsbehörden auszuhändigen ist.»

6. Zu Abs. 3 lit. b

Während wir dem in Abs. 2 lit. f enthaltenen Verbot eines Erwerbszwecks im Zusammenhang mit Suizidhilfe zustimmen, erachten wir die Vorgaben von Abs. 3 lit. b in verschiedener Hinsicht als fragwürdig. Danach soll die Suizidhilfe strafbar sein, wenn die Suizidorganisation von der suizidwilligen Person geldwerte Leistungen erhält, wobei Mitgliederbeiträge und Zuwendungen, die mindestens ein Jahr vor dem Tod ausgerichtet oder verfügt wurden, ausgenommen sind. Wir haben zwar Verständnis dafür, dass verhindert werden soll, dass die Suizidbegeleitung letztendlich unter dem Eindruck einer zu erwartenden Zuwendung erfolgt. Der Erläuternde Bericht räumt indessen ein, dass hier in der Praxis heikle Abgrenzungsschwierigkeiten zu erwarten sind (S. 27), da Suizidorganisationen auch Auslagen und Aufwendungen zu

decken haben. Es liegt nahe, dass sich diese nicht ohne Weiteres aus Mitgliederbeiträgen, die mindestens ein Jahr zurückliegen müssen, finanzieren können; bei EXIT liegt die Mindestmitgliedschaftsdauer für eine kostenlose Freitodbegleitung beispielsweise bei drei Jahren. Zudem hätten (noch) Nichtmitglieder, die während der Jahresfrist unvermittelt von einer schweren Krankheit getroffen werden, keinen Zugang zur Sterbehilfe. Gleiches gilt für suizidwillige schwerstverletzte Unfallopfer, denen ebenfalls die Möglichkeit eingeräumt werden müsste, sich bei einem Suizid begleiten zu lassen (vgl. auch vorstehend unter 4.). Ein Modell, wie es z. B. EXIT anbietet, sollte zulässig bleiben. Danach wird für die kostenlose Suizidhilfe von Personen, die weniger als drei Jahre Mitglied der Organisation sind, ein Beitrag von mindestens einer lebenslangen Mitgliedschaft – derzeit Fr. 900 – erhoben.

Unabhängig davon wird im Erläuternden Bericht ausgeführt (S. 27), dass Zuwendungsverfügungen nur mit Wissen der Organisation zulässig sein sollen, was nicht plausibel erscheint. Im Gegenteil kann unter Umständen der nicht geäußerte Wille, die Organisation im Vermächtnis zu begünstigen, Druck von allen Seiten, insbesondere von der suizidwilligen Person nehmen und den Verdacht, die Suizidbegleitung stehe allenfalls in irgendeinem Zusammenhang mit versprochenen Zuwendungen, entkräftet werden.

Entscheidend erscheint uns in diesem Zusammenhang das Verbot des Erwerbszwecks gemäss Abs. 2 lit. f. Damit dieses nicht umgangen werden kann, wäre eine Regelung denkbar, welche die Suizidhilfeorganisation zur Offenlegung ihrer finanziellen Verhältnisse verpflichtet. Hierfür könnte eine Ergänzung der Bestimmung, wonach entsprechende Geldflüsse ebenfalls Bestandteil der Dokumentation sein müssen, hilfreich sein.

7. Zu Abs. 4 lit. a und b

Die in lit. a vorgesehene Sorgfaltspflicht für verantwortliche Personen von Suizidhilfeorganisationen begrüßen wir. Bedenken hegen wir aber bezüglich lit. b, wonach eine Strafbarkeit vorgesehen ist für die verantwortliche Person, wenn eine Suizidhelferin oder ein Suizidhelfer ohne deren Wissen tätig wird, obschon eine Voraussetzung nach Abs. 2 nicht erfüllt ist. Unseres Erachtens müsste hier mindestens eine pflichtwidrige Unterlassung im Sinne von Art. 11 Abs. 2 lit. d StGB vorwerfbar sein, damit der unwissenden, aber verantwortlichen Person ein tatbestandsmässiger Erfolg zugerechnet werden könnte.

8. Ergänzender Regelungsbedarf

Abschliessend ist anzumerken, dass der Vorentwurf keine Regelung hinsichtlich Buchführungspflichten und Finanztransparenz enthält, was angesichts der Natur des Strafgesetzbuches zwar nachvollziehbar, in der

Sache aber fragwürdig ist. Gerade die mangelnde Transparenz in Finanzbelangen und die – je nach rechtlicher Ausgestaltung der Organisation – fehlende Buchführungspflicht führen bei der Untersuchung oft zu unnötigen und aufwendigen Nachforschungen, was mit einer entsprechenden Pflicht leicht zu beheben wäre.

Ebenfalls nicht geregelt werden weitere praktische Gesichtspunkte wie etwa die Beschränkung der zulässigen Einsätze der einzelnen Suizidbegleiterinnen und -begleiter oder auch deren Aus- und Weiterbildung. Eine solche Regelung wäre in der Praxis erwünscht, lässt sich aber kaum im Strafrecht aufnehmen.

Unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten ist sodann abzuklären, ob die Bearbeitung heikler Personendaten aus dem Gesundheitsbereich, wie sie die Organisationen gestützt auf die Vorlage vornehmen müssen, ausreichend gesetzlich geregelt ist. Namentlich der Umgang mit diesen Daten sowie die Voraussetzungen für deren Bekanntgabe müssten grundsätzlich auf Gesetzesstufe geregelt werden.

D. Zu Variante 2

Ein umfassendes Verbot der organisierten Suizidhilfe ohne Strafbarkeitseinschränkungen im Sinne der Ausführungen zu Variante 1 lehnen wir aus den bereits erwähnten Gründen ab.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.



Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin:

Der Staatschreiber:

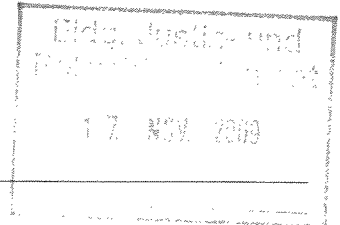


DIREKTION DER JUSTIZ
UND DES INNERN
DES KANTONS ZÜRICH

Bundesamt für Justiz

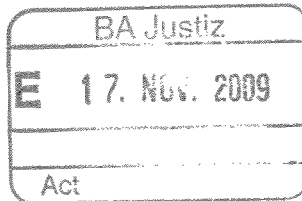


BJ-00000000579517



Ihr Zeichen
Unser Zeichen 09/853 CL^a
Direktwahl 043 259 25 38
Datum 13. November 2009

An das
Eidgenössische Justiz und Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern



Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes betreffend die organisierte Suizidhilfe: Vernehmlassungsverfahren / Fristwahrung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

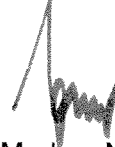
Mit Medienmitteilung vom 28. Oktober 2009 hat das Eidgenössische Justiz und Polizeidepartement die Eröffnung der Vernehmlassung zur oben genannten Vorlage öffentlich angekündigt. Diese war hier seit längerem erwartet worden und entsprechend gross ist das Interesse der Öffentlichkeit, der Medien, von Parteien, Interessenverbänden etc. Im Kanton Zürich ist das Interesse an der Thematik nicht zuletzt vor dem Hintergrund zahlreicher parlamentarischer Vorstösse besonders ausgeprägt, entsprechend auch dasjenige an der Vernehmlassung. Besonders wichtig erscheint uns deshalb bei politisch umstrittenen Vorlagen wie der Vorliegenden, dass die Vernehmlassungsadressaten rasch mit den Unterlagen bedient werden können und ausreichend Zeit erhalten, die Argumente für ihre Äusserungen eingehend zu prüfen.

Es entspricht den üblichen Gepflogenheiten, dass die Kantone den eigenen Meinungsbildungsprozess für ihre Vernehmlassung auslösen, sobald die entsprechende Einladung des Bundes eingeht. Leider sind die Vernehmlassungsunterlagen im Kanton Zürich bis heute nicht angekommen. Unsere diesbezüglichen Abklärungen haben ergeben, dass die Verzögerung durch die Zustellung der Unterlagen direkt ab Druckerei erklärt wird, was wenig befriedigend erscheint. Zwar haben wir das innerkantonale Verfahren ungeachtet dessen inzwischen ausgelöst, doch kommt vorliegend erschwerend hinzu, dass die Vernehmlassungsfrist durch die Ferien über den Jahreswechsel faktisch verkürzt wird und unmittelbar nach den Zürcher Sportferien endet. Damit wir den Adressaten unserer Untervernehmlassung trotz der genannten Umstände ausreichend Zeit einräumen können, wird der Regierungsrat des Kantons Zürich seine Beschlussfassung deshalb erst Anfang März vornehmen können. Selbstverständlich werden wir Ihnen die Stellungnahme des Kantons Zürich so rasch als möglich zustellen.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und verbleiben mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

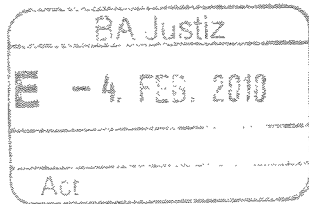
DIREKTION DER JUSTIZ
UND DES INNERN



Dr. Markus Notter
Regierungsrat

Kopie zK:

- Bundesamt für Justiz



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

0171

Bern, 3. Februar 2010 JGK C

Änderung des StGB / MStG betreffend organisierte Suizidhilfe: Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt Ihnen für die ihm gebotene Möglichkeit, sich zur oben erwähnten Revision des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) und Militärstrafgesetzes (MStG) äussern zu können. Er hat zur Vorlage die nachfolgenden Bemerkungen:

Selbsttötung und Versuch dazu sind heute straflos. Daraus würde sich nach allgemeinen Regeln des Strafrechts auch die Straflosigkeit der Teilnahme ergeben (Akzessorietät). Wegen der Höchststrangigkeit des Rechtsgutes und der Möglichkeit von Missbräuchen wurde der Spezialtatbestand des Art.115 ins StGB aufgenommen, wonach Verleitung und Beihilfe zum Suizid dann strafbar sind, wenn sie aus selbstsüchtigen Beweggründen erfolgen. Zudem ist Straflosigkeit nach Lehre und Praxis nur dann gegeben, wenn der Sterbewillige urteilsfähig ist. Der Artikel 115 StGB hat, gemessen an den Urteilszahlen, allerdings nur äusserst geringe Bedeutung erlangt. Die Kriminalstatistik der Schweiz weist für den Zeitraum von 1960 bis 2005 lediglich sieben Urteile auf (davon keines des Bundesgerichts). Trotzdem kommt der Strafnorm bezüglich der Aktivitäten der Suizidhilfeorganisationen (Exit, Dignitas) heute grosse praktische Bedeutung zu.

Selbstsüchtig sind die Beweggründe, wenn der Täter einen persönlichen Vorteil verfolgt, sei es materieller, sei es ideeller oder affektiver Art. Gemäss geltender Praxis gilt allerdings die Entgegennahme von Zahlungen zur Deckung angemessener administrativer Kosten und Spesen durch Suizidhelfer nicht als selbstsüchtig.

Der Bundesrat stellt zwei Varianten zur Diskussion. Variante 2 stellt jegliche Form von organisierter Suizidhilfe unter Strafe und kommt gemäss Bundesrat nicht in Frage. Variante 1 sieht

vor, die Straffreiheit der Verantwortlichen und Mitarbeitenden von Suizidhilfeorganisationen an die Befolgung bestimmter Bedingungen zu knüpfen. Diese Regelung ist äusserst komplex bzw. kompliziert, was bei ihrer Durchsetzung und beim Vollzug zu noch wesentlich uneinheitlicheren Zuständen führen dürfte, als dies bereits heute der Fall ist. Die Vorlage enthält überdies zahlreiche unbestimmte und interpretationsbedürftige Rechtsbegriffe, die den Entscheid zum Suizid umschreiben («frei geäussert», «wohlerwogen», «auf Dauer»). Fragwürdig erscheint zudem, dass die Suizidhilfe nur noch straffrei sein soll, wenn der Tod unmittelbar bevorsteht. Mit dieser Einschränkung wird die organisierte Suizidhilfe bewusst ausgeschlossen, wenn die betroffene Person „nur“ dauerhaft unerträglich leidet und keine Aussicht auf Besserung besteht, der Tod aber nicht unmittelbar bevorsteht. Gerade Menschen, die noch monate- oder jahrelanges, unheilbares Leiden vor sich haben, reflektieren aber einen Suizid meist deutlich intensiver und länger, als wenn der Tod unmittelbar bevorsteht. Ausserdem kann aus medizinischer Sicht der bevorstehende Tod oftmals nicht seriös vorhergesagt werden, selbst wenn eine unheilbare Krankheit unbestrittener Masse gegeben ist. Somit zeigt sich, dass bei der Variante 1 das Selbstbestimmungsrecht zu stark eingeschränkt wird.

Die geltende gesetzliche Regelung und die dazu bestehende Praxis zeigen, dass kein spezieller gesetzgeberischer Handlungsbedarf im Bereich der Sterbehilfe und der Suizidbeihilfe besteht. Das geltende Strafrecht und das Standesrecht der Ärzteschaft bieten bereits genügend Handhabe, um Missbräuche zu vermeiden. Erforderlich ist lediglich die konsequente Durchsetzung des geltenden Rechts. So hat denn der Bundesrat 2006 und auch 2007 noch beschlossen, dass im Bereich der organisierten Suizidhilfe kein Handlungsbedarf für den Bundesgesetzgeber vorliege. Es ist nicht ersichtlich, dass sich die Situation auf diesem Gebiet seit 2007 derart verschlimmert hätte, dass nun plötzlich Handlungsbedarf bestünde.

Im Kanton Bern wurde im Jahr 2009 eine Motion betreffend Suizidhilfe eingereicht. Der Regierungsrat beantwortete den Vorstoss in der Weise, dass es für die Sterbehilfe keine zusätzlichen gesetzlichen Grundlagen brauche. Die strenge Kontrolle durch die Justiz sei die beste Garantie dafür, dass Sterbebegleitung und Sterbehilfe nicht ausuferren.

Aus allen diesen Gründen sollte aus unserer Sicht auf eine Änderung des StGB und des MStG im beantragten Sinne verzichtet werden. Die mit der Revision beabsichtigten Ziele lassen sich bereits durch die konsequente Durchsetzung der geltenden Regeln von StGB und MStG erreichen. Der Regierungsrat bittet Sie um Berücksichtigung seiner Bedenken.

Freundliche Grüsse

Namens des Regierungsrates

Der Präsident



Der Staatsschreiber:

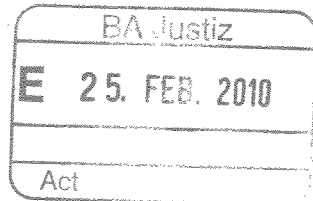


dreifach

**Justiz- und Sicherheitsdepartement**

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
Telefax 041 228 67 27
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern



Luzern, 23. Februar 2010 / RRB-Nr. 164

2561 / VM-JSD-2010-02-23 organisierte Suizidhilfe

Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärgesetzes betreffend die organisierte Suizidhilfe

Sehr geehrte Damen und Herren

Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat am 28. Oktober 2009 den Kantonen zwei Varianten einer Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches betreffend die organisierte Suizidhilfe zur Vernehmlassung unterbreitet.

Im Auftrage des Regierungsrates nehmen wir innert der angesetzten Frist wie folgt Stellung: Die Vorlage geht zu Recht vom Grundsatz aus, dass es in erster Linie gilt, menschliches Leben zu schützen. Nach Möglichkeit sollen Menschen für ihr Problem eine andere Lösung finden als Suizid. Die rechtlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen sollen so gestaltet werden, dass andere Optionen zur Verfügung stehen, dass diese Optionen bekannt sind und auch ergriffen werden können. Aus diesen Gründen sind die Förderung der Suizidprävention und der Palliative Care wichtige Ausnahmen, um sterbewillige Menschen eine Alternative zum Suizid bieten zu können. Andererseits ist das Recht der Einzelperson, ihrem Leben ein Ende zu setzen, zu respektieren.

Anlass für die vorliegende Gesetzesrevision sind die Suizidhilfeorganisationen, welche in den letzten zwanzig Jahren entstanden sind. Vor allem Exit und Dignitas haben in dieser Zeit eine beachtliche Tätigkeit entwickelt. Ungefähr jeder vierte vollendete Suizid soll in den letzten beiden Jahren von einer dieser beiden Institutionen begleitet worden sein. Die Vorlage zielt vor allem darauf hin, Missbräuche der Sterbehilfeorganisationen zu verhindern. Wir erachten eine gesamtschweizerische Lösung der Problematik als notwendig und richtig. Wenn jeder Kanton die Zusammenarbeit mit den Sterbehilfeorganisationen anders regelt, so besteht die Gefahr eines zusätzlichen "Sterbetourismus". Die Regelung im Strafgesetzbuch (StGB) erachten wir unter diesen Umständen als der geeignete Ort.

In Variante 1 werden die Bedingungen formuliert, die erfüllt sein müssen, damit bei der Beihilfe zum Suizid auf eine Strafe verzichtet werden kann. Diese Bedingungen entsprechend den Richtlinien der Schweizerischen Akademie für medizinische Wissenschaften (SAMW) und der nationalen Ethikkommission. Sie sollen garantieren, dass der Entscheid zum Suizid

frei gefasst und geäußert, wohlwogen und auf Dauer bestehend sein muss. Organisierte Suizidhilfe soll nur zulässig sein für Personen, die körperlich unheilbar krank sind, deren Heilung aus medizinischer Sicht ausgeschlossen und deren Tod deshalb absehbar ist. Alternativen müssen aus medizinischer Sicht ausgeschlossen und deren Tod absehbar ist. Andere Optionen oder Hilfestellungen müssen aufgezeigt sein. Die Kommerzialisierung der Sterbehilfe soll dabei gestoppt werden.

Variante 1 entspricht in weiten Teilen dem, was der Kanton Zürich mit der Sterbehilfeorganisation EXIT in einer bilateralen Vereinbarung geregelt hat. Daraus lässt sich schliessen, dass diese Lösung in der Praxis auch umgesetzt werden kann. Die Sorgfaltspflichten sind formuliert und sollen Missbräuche bei der Sterbehilfe verhindern. Schwierigkeiten können in der Praxis allenfalls bei der Abgrenzung im Rahmen des Verbots von geldwerten Leistungen an die Suizidhilfeorganisationen entstehen. Es stellt sich die Frage, wie dies kontrolliert werden kann, dass der Suizidhelfer denn auch tatsächlich keinen Erwerbszweck verfolgt. Zur Verhinderung der Kommerzialisierung der Sterbehilfe braucht es eine Neuregelung der Suizidbeihilfe im StGB.

Verfolgt man die verschiedenen Voraussetzungen gemäss Variante 1 auf eine Zeitachse, stellt sich die Frage, wann die suizidwillige Person den Suizidentscheid getroffen haben muss, damit sie noch urteilsfähig ist. Möglicherweise wird ihr die Urteilsfähigkeit fehlen, wenn sie an einer unheilbaren Krankheit mit unmittelbar bevorstehender Todesfolge leidet. Bis zu welchem Zeitpunkt ist die suizidwillige Person noch in der Lage, über Alternativlösungen zu diskutieren. Muss beispielsweise die suizidwillige Person bei der Erörterung anderer Hilfestellungen noch urteilsfähig sein. Verschiedene Begriffe wie unheilbare Krankheit, unmittelbar bevorstehende Todesfolge sind auslegungsbedürftig. Der vorgeschlagene Entwurf weist eine bestimmte Regelungsdichte auf, trotzdem bleiben viele Fragen ungelöst.

Variante 2 verbietet die organisierte Suizidhilfe gänzlich. Diese Variante erscheint uns in der Umsetzung nicht realistisch. Mit einem gänzlichen Verbot würde die liberalisierte Haltung der letzten Jahre aufgegeben. Die gesellschaftliche Entwicklung geht jedoch in die Richtung, dass Suizidbeihilfe von einer beträchtlichen Zahl Betroffener gewünscht wird. Dem ist Rechnung zu tragen. Durch ein Verbot der Suizidhilfeorganisationen kann diese Entwicklung nicht verhindert oder rückgängig gemacht werden. Es ist zu befürchten, dass die Suizidhilfe bei einem gänzlichen Verbot mit unerwünschten Folgen in die Illegalität abgleiten würde.

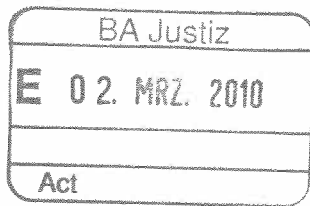
Unter Abwägung der Vor- und Nachteile der beiden Varianten befürworten wir Variante 1. Auch wenn Variante 1 einige Fragen offenlässt, ist sie zu bevorzugen, weil sie zu einer Schweizerischen Lösung beitragen kann.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen zu dienen und danken Ihnen nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Yvonne Schärli-Gerig
Regierungsrätin



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

Änderung des Strafgesetzbuchs und des Militärstrafgesetzes betreffend die organisierte Suizidhilfe; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 28. Oktober 2009 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) den Regierungsrat im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zur Änderung des Strafgesetzbuchs und des Militärstrafgesetzes betreffend die organisierte Sterbehilfe Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen. Wir äussern uns dazu wie folgt.

Wir erachten es als wichtig und richtig, gesetzliche Leitplanken für die organisierte Sterbehilfe zu formulieren, um Missbräuche in diesem äusserst sensiblen Bereich zu verhindern. Die in Variante 1 der Vernehmlassungsvorlage statuierten Regeln erscheinen uns dabei grundsätzlich geeignet, Missbräuche zu verhindern. Aus diesem Grunde unterstützen wir grundsätzlich Variante 1 der Vernehmlassungsvorlage. Berücksichtigt werden muss jedoch, dass bei diversen Begriffen ein erheblicher Interpretationsspielraum besteht. Dies könnte in der Praxis zu unterschiedlichen Lösungsansätzen führen. Mit Blick auf die Verhinderung unerwünschter Auswirkungen ist dieser Nachteil jedoch hinzunehmen.

Ein Verbot jeglicher Form organisierter Suizidhilfe, wie es in Variante 2 der Vernehmlassungsvorlage vorgesehen ist, schränkt das Recht auf Selbstbestimmung Suizidwilliger zu stark ein. Auf eine Umsetzung der Variante 2 ist deshalb zu verzichten.

Aus den genannten Gründen unterstützen wir die Variante 1 der Vernehmlassungsvorlage.

Im Weiteren verzichtet der Regierungsrat auf eine detailliertere Stellungnahme zur Vorlage.


Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 1. März 2010

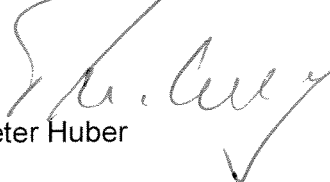


Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann


Isidor Baumann

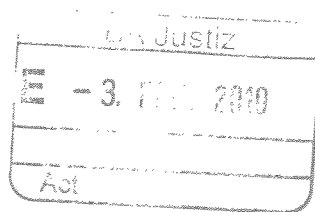
Der Kanzleidirektor


Dr. Peter Huber

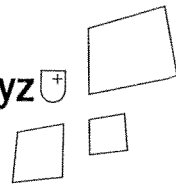
Regierungsrat des Kantons Schwyz

6431 Schwyz, Postfach 1260

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern



kantonschwyz⁺



Schwyz, 2. Februar 2010

Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes betreffend die organisierte Suizidhilfe

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2009 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD den Vorentwurf mit dem erläuternden Bericht zu einer Teilrevision des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) und des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927 (MStG; SR 321.0) zur Vernehmlassung unterbreitet.

Zum Selbstbestimmungsrecht im Sinne von Art. 8 Abs. 1 EMRK gehört auch das Recht, über Art und Zeitpunkt der Beendigung des eigenen Lebens zu entscheiden; dies zumindest, soweit der Betroffene in der Lage ist, seinen entsprechenden Willen frei zu bilden und danach zu handeln (vgl. BGE 133 I 58, E. 6.1 mit Hinweisen). Zu diesem Recht gehört auch die Möglichkeit, einen allfälligen Suizid mit Unterstützung einer Sterbehilfeorganisation auszuführen. Das verfassungsrechtlich geschützte Recht auf Leben verpflichtet den Staat jedoch dazu, im Bereich der organisierten Suizidhilfe durch ein geeignetes Verfahren sicherzustellen, dass ein allfälliger Entscheid über die Beendigung des Lebens tatsächlich dem freien Willen des Betroffenen entspricht. Als Folge der Entwicklung und der Aktivitäten von Sterbehilfeorganisationen in der Schweiz scheint eine gewisse Regulierung als unumgänglich. So sollte ein Suizidwunsch (auch bei Personen aus dem Ausland) über eine bestimmte Zeit bestehen und erst nach Vornahme von verschiedenen Abklärungen umgesetzt werden können. Zudem muss sichergestellt werden, dass Suizidhilfeorganisationen nicht gewinnorientiert arbeiten. Nach Ansicht des Regierungsrates handelt es sich bei den beiden aufgezeigten Varianten jedoch um eine staatliche Überregulierung. Regelungsbedarf besteht vorab in Bezug auf eine mögliche Kommerzialisierung der Suizidhilfe sowie den Sterbetourismus aus dem Ausland. Allenfalls wäre eine Regelung der Suizidhilfe in Analogie zu den Bestimmungen des straflosen Schwangerschaftsabbruchs (Art. 119 Abs. 2 bis 4 StGB) in Betracht zu ziehen.

I. Zur Variante 2

Der Regierungsrat ist dezidiert der Auffassung, dass die Variante 2 zu verwerfen ist. So sollen zumindest körperlich unheilbar kranke Personen nach wie vor die Möglichkeit haben, mit Unterstützung einer Suizidhilfeorganisation (oder in einem Spital) menschlich und würdevoll aus dem Leben zu scheiden. Es geht nicht an, dass der Staat die Grundrechte von selbstverantwortlich denkenden und handelnden Menschen derart massiv einschränkt. Für viele Schwerkranke dürfte die Inan-

spruchnahme von organisierter Suizidhilfe faktisch die einzige Möglichkeit darstellen, um ihrem Leiden auf humane Art und Weise ein Ende zu setzen. Dies gilt umso mehr, als von Suizidwilligen nicht verlangt werden soll, in ihrem Bekanntenkreis nach Hilfe für ihren Freitod zu suchen bzw. ihnen nahe stehende Personen in einen derartigen Gewissenskonflikt zu bringen.

II. Zur Variante 1

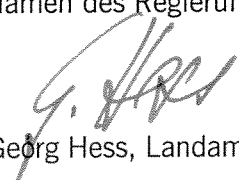
Der Entwurf sieht vor, dass zwei Gutachten von zwei verschiedenen fachärztlichen Personen Auskunft über die Urteilsfähigkeit sowie über die Unheilbarkeit der Krankheit mit tödlicher Prognose und über die Lebenserwartung der betroffenen Person Auskunft geben müssen. Zudem ist die Suizidhilfeorganisation verpflichtet, suizidwillige Menschen umfassend über andere mögliche Lösungen aufzuklären und auf Wunsch alternative Massnahmen auch einzusetzen. Da der psychische und der physische Zustand einer Person in einem engen Zusammenhang stehen, scheint doch eher fraglich, ob die Begutachtung durch verschiedene Ärzte tatsächlich Sinn macht. Zudem dürfte die Einholung von zwei Gutachten für die Betroffenen vor allem unter Berücksichtigung ihres Zustandes mit nicht unerheblichen Schwierigkeiten verbunden sein. Der Regierungsrat schlägt deshalb vor, dass nebst einem von der Suizidhilfeorganisation unabhängigen Arzt noch eine *externe* Fachstelle zur Erörterung und Vermittlung von alternativen Hilfestellungen beigezogen werden muss. Nur auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass die suizidwillige Person über sämtliche für sie in Frage kommende Möglichkeiten (z.B. Palliative Care) in Kenntnis gesetzt wird. Solche könnten dazu beitragen, einen Todeswunsch zu mindern und damit die Inanspruchnahme von assistiertem Suizid zu verhindern.


Dass ein Suizid nur eine ultima ratio sein kann und darf, ist selbstverständlich. Unter diesem Aspekt ist es richtig, dass die organisierte Suizidhilfe unheilbar kranken Personen vorbehalten bleibt. Im Gegensatz zu Art. 115 Abs. 2 lit. c StGB und Art. 119 Abs. 2 lit. c MStG sollte hingegen eine Unterstützung von sterbewilligen Patienten, welche an einer schweren und unheilbaren Krankheit *ohne* unmittelbar bevorstehender Todesfolge leiden, nicht ausgeschlossen werden. Zudem sollte die organisierte Suizidhilfe unter bestimmten Voraussetzungen auch bei psychischen Krankheiten als zulässig erklärt werden (vgl. BGE 133 I 58, E. 6.3.5).

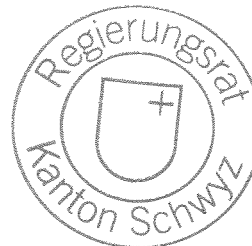
Der Regierungsrat begrüsst, dass Sterbehelfer von Organisationen nur mittels ärztlich verschriebenen Mitteln Suizidbeihilfe leisten dürfen. Die Rezeptpflicht stellt sicher, dass die Suizidhilfeorganisationen sämtliche Vorgaben (Prüfung der Urteilsfähigkeit und der medizinischen Situation, Erörterung von anderen Behandlungsmassnahmen usw.) einhalten. Auch liegt die Pflicht zur Erstellung einer vollständigen Dokumentation im Interesse der Suizidhilfeorganisationen. Auf diese Art können sie selber kontrollieren, ob alle Voraussetzungen für die straflose Suizidhilfe eingehalten sind.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Namen des Regierungsrates:


Dr. Georg Hess, Landammann


Andreas Luig, Staatsschreiber-Stellvertreter

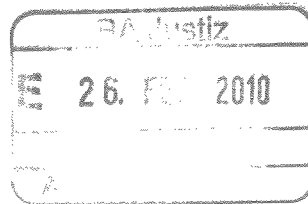


3-fach



Kanton
Obwalden

Regierungsrat



Bundesamt für Justiz



BJ-00000000580655

CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

A-Post

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.343
Unser Zeichen: sp

Sarnen, 25. Februar 2010

Änderung des Strafgesetzbuchs und des Militärstrafgesetzes betreffend organisierte Suizidhilfe: Vernehmlassung.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit, zur Änderung des Strafgesetzbuchs und des Militärstrafgesetzes betreffend die organisierte Suizidhilfe Stellung nehmen zu können.

Das Thema „Suizidhilfe“ ist ein ethisch-moralisch sensibles Thema und bewegt sehr. Es wird begrüsst, dass für die Sterbehilfe Leitplanken gesetzt werden und damit die Suizidhilfeorganisationen stärker unter Kontrolle stehen. In diesem Sinne wird Variante 1 unterstützt. Insbesondere werden die Regelungen von Art. 115 Abs. 3 und 4, welche sicherstellen, dass die verantwortlichen Personen der Suizidhilfeorganisationen strafrechtlich zur Rechenschaft gezogen werden, sehr begrüsst.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Esther Gasser Pfulg
Landammann

Dr. Stefan Hossli
Landschreiber

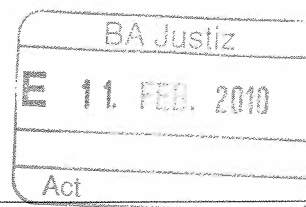


KANTON
NIDWALDEN

Bundesamt für Justiz



BJ-00000000580446



LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

Stans, 09. Februar 2010

Änderung des Strafgesetzbuchs und des Militärstrafgesetzes betreffend die organisierte Suizidhilfe. Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2009 lädt die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes die Kantonsregierungen ein, zur Änderung des Strafgesetzbuchs und des Militärstrafgesetzes betreffend die organisierte Suizidhilfe Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr und lassen uns wie folgt vernehmen.

1. Auch wenn ein Sterbewunsch als Auswirkung einer schweren Krankheit oder eines Extremzustandes tiefster Verzweiflung verständlich ist, stellt der Suizid ein theologisches und sozial-ethisches Problem dar. Sterbehilfe bleibt das bewusste Töten eines Menschen. Wenn der erläuternde Bericht in der Übersicht festhält, dass das Recht jeder Person auf Selbstbestimmung „auch das Recht auf die Art und Weise des Sterbens“ beinhaltet, so stellt diese Aussage eine weltanschauliche Position dar. Die drei monotheistischen Weltreligionen vertreten jedoch den Glauben, dass der Schöpfer der Welt derjenige ist, der das Leben gibt und wieder nimmt. Mit der Selbstbestimmung oder Autonomie zu argumentieren ist somit trügerisch, da wir alle soziale Wesen sind. Die nunmehr vorgelegte Änderung des Strafgesetzbuches zeigt letztendlich, dass auch die Legalisierung des ärztlich assistierten Suizids Grenzen und Schranken nötig macht und das Problem mit dem Hinweis auf das Selbstbestimmungsrecht nicht gelöst werden kann.
2. Aus einer anderen Sichtweise wird weiterhin die Überzeugung vertreten, dass aus strafrechtlicher Hinsicht kein Regelungsbedarf besteht. Die geltende liberale Regelung hat sich bewährt. Uns sind auch keine strafrechtlich relevanten Missbrauchsfälle im Kanton Nidwalden bekannt. Die in der Öffentlichkeit kontrovers diskutierten Handlungen von Suizidhilfeorganisationen (insbesondere von „dignitas“) sowie der Sterbetourismus lassen sich nicht über eine deutliche Verschärfung der Strafnorm verhindern.

3. Sofern dennoch eine Regelung im Sinne der vom EJPD vorgeschlagenen zwei Varianten erfolgen sollte, würden wir die Variante 1 bevorzugen und das aus folgenden Gründen:
- Will jemand, der an einer unheilbaren Krankheit mit unmittelbar bevorstehender Todesfolge leidet, wirklich Suizid begehen, ist die Sterbehilfe würdiger, als andere Suizidvarianten.
 - Das von einem Suizid betroffene nähere persönliche Umfeld wie auch die nach einem Suizid aufgebotenen Einsatzkräfte werden bei einem Suizid durch Sterbehilfe weniger traumatisiert.
 - Bei Variante 2 kann der Druck auf Verwandte und Bekannte, Sterbehilfe zu leisten, weil niemand anders dies darf, sehr stark werden. Diesem Druck sollten diese Personen nicht ausgesetzt sein.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

NAMENS DES REGIERUNGSRATES

Landammann

Beat Fuchs

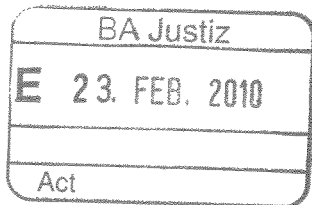


Landschreiber

Hugo Murer

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern



Glarus, 16. Februar 2010

**Vernehmlassung i. S. Änderung des Strafgesetzbuchs und des Militärstrafgesetzes
betreffend die organisierte Suizidhilfe**


Hochgeachtete Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren


Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Der Suizid ist in der Schweiz nicht verboten. Zum Recht der persönlichen Freiheit gehört auch der Entscheid, das eigene Leben von sich aus zu beenden. Dieses Selbstbestimmungsrecht umfasst auch den Entscheid, einen Suizid mit Unterstützung von Dritten, namentlich von Suizidhilfeorganisationen durchzuführen. Um einen Wildwuchs zu vermeiden, sollten aber nur seriöse und professionell arbeitende Suizidhilfeorganisationen im Rahmen der unter Variante 1 vorgeschlagenen Neufassung von Art. 115 StGB bzw. Art. 119 MStG zugelassen werden. Ein generelles Verbot der Suizidhilfeorganisationen wie es Variante 2 vorsieht, lehnen wir ab. Es bestünde das Risiko des Abgleitens von verzweifelten Menschen in die Illegalität und von Umgehungstatbeständen.

Genehmigen Sie, hochgeachtete Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Für den Regierungsrat


Marianne Dürst
Landammann

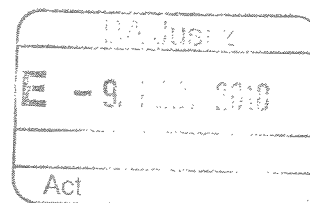

lic. iur. Hansjörg Dürst
Ratsschreiber

versandt am: 18. Feb. 2010



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern



Zug, 2. Februar 2010 hs

Vernehmlassung zum Vorentwurf über die Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzbuches betreffend die organisierte Suizidhilfe

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2009 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, bis 1. März 2010 zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (E-StGB) und des Militärstrafgesetzes (E-MStG) betreffend die organisierte Suizidhilfe Stellung zu nehmen. Wir nehmen diese Gelegenheit gestützt auf ein internes Mitberichtsverfahren gerne wahr.

I. Anträge

Hauptantrag:

Es sei der Variante 1 des Vernehmlassungsentwurfs vom Oktober 2009 zur Änderung des Strafgesetzbuches (E-StGB) und des Militärgesetzes (E-MStG) betreffend die organisierte Suizidhilfe zuzustimmen.

Änderungs- und Ergänzungsanträge:

1. Zu Art. 115 Abs. 2 Bst. b, c und e E-StGB und zu Art. 119 Abs. 2 Bst. b, c und e E-MStG:
Es seien die ärztlichen Kontrollen zu streichen. Stattdessen sei eine nachträgliche Kontrolle durch eine Ethikkommission und die Ernennung einer Aufsichtsbehörde auf Bundesebene vorzusehen.
2. Zu Art. 115 Abs. 2 Bst. c E-StGB und zu Art. 119 Abs. 2 Bst. c E-MStG:
Die organisierte Suizidhilfe für Personen, die nicht an einer unheilbaren Krankheit mit unmittelbar bevorstehender Todesfolge leiden, aber mit einem auf die Dauer unerträglichen Leiden ohne Besserungschancen leben müssen, sei zu gestatten.

II. Begründung der Anträge

Zum Hauptantrag:

Der Regierungsrat befürwortet die Variante 1 des Vorentwurfs aus folgenden Überlegungen: In erster Linie gilt es, Menschenleben zu schützen und es zu ermöglichen, dass alle Personen für ihr Problem eine andere Lösung finden als einen Suizid. Deshalb begrüsst es der Regierungsrat auch, dass suizidwilligen Personen durch die Förderung der Palliativmedizin und der Suizidprävention eine Alternative zum Suizid aufgezeigt werden soll. Das Selbstbestimmungsrecht jedes Menschen erlaubt jedoch eine Selbsttötung. Personen, welche sich für diesen Weg entscheiden, sollen dies in einer würdigen Art und Weise tun dürfen, weshalb ihnen die Unterstützung einer seriösen Suizidhilfeorganisation nicht vorenthalten werden sollte. Um Missbräuchen und problematischen Entwicklungen im Bereich der organisierten Suizidhilfe (Verkommerzialisierung, Sterbetourismus) Einhalt zu gebieten, besteht Regelungsbedarf. Deshalb sind Sorgfaltspflichten festzulegen, welche eine Verkommerzialisierung der Suizidhilfe ausschliessen und den Suizid als ultima ratio definieren. Die im Entwurf vorgeschlagene Pflicht zur vollständigen Dokumentation erleichtert es zudem den Strafverfolgungsbehörden, angetroffene Todesereignisse besser nachzuvollziehen und den Sachverhalt abzuklären.

Zu den Änderungs- und Ergänzungsanträgen:

Zu 1. Streichung der ärztlichen Kontrollen. Stattdessen sei eine nachträgliche Kontrolle durch eine Ethikkommission und die Ernennung einer Aufsichtsbehörde auf Bundesebene vorzusehen.

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung nach Variante 1 führt zu einer unnötigen Medizinalisierung, indem für gesetzeskonforme und straffreie Suizidhilfe zukünftig drei unabhängige Facharztpersonen beizuziehen sind: eine erste, welche die Urteilsfähigkeit der suizidwilligen Person hinsichtlich des Suizidwillens bescheinigt (Abs. 2 Bst. b), eine zweite, welche die unheilbare Krankheit mit unmittelbar bevorstehender Todesfolge bestätigt (Abs. 2 Bst. c) und eine dritte, welche die ärztliche Verschreibung des Suizidmittels vornimmt (Abs. 2 Bst. e). Durch diese Regelung würde die Suizidhilfe per Gesetz faktisch zu einer ärztlichen Aufgabe. Hinzu kommt, dass für die Vorhersage des "unmittelbar" bevorstehenden Todes (Art. 115 Abs. 2 Bst. c E-StGB bzw. Art. 119 Abs. 2 Bst. c E-MStG) objektive medizinische Kriterien fehlen. So ist es sehr schwer, eine Prognose der noch verbleibenden Lebenszeit zu stellen, es sei denn, der eigentliche, irreversible Sterbevorgang habe eingesetzt. In diesem Fall ist jedoch die Urteilsfähigkeit wohl häufig nicht mehr gegeben. Der Beginn des Sterbeprozesses, der durch die Gesamtheit der Beobachtungen im Sinne "klinischer Anzeichen" charakterisiert sein soll, lässt sich erst im Nachhinein beurteilen. Realistischerweise kann nur die Diagnose einer nach der allgemeinen Lebenserfahrung tödlich verlaufenden Erkrankung gestellt werden. Eine Entwicklung in Richtung der früheren Regelung betreffend Schwangerschaftsabbrüchen, wo das System der Doppelbegutachtung zur Routine verkommen war und schliesslich fallen gelassen wurde, gilt es zu vermeiden.

Eine adäquate Lösung dieses Problems könnte durch die Einsetzung einer Ethikkommission, also einer interdisziplinär zusammengesetzten Kommission (nicht nur medizinisch), und mit der Ernennung einer Aufsichtsbehörde erzielt werden. Ethikkommission und Aufsichtsbehörde sind auf Bundesebene anzusiedeln. Die Ethikkommission ist mit der Kompetenz einer nachträglichen Kontrolle der durch die Suizidhilfeorganisationen durchgeführten Suizide zu versehen. Die Suizidhilfeorganisationen müssen demnach jeden durchgeführten Suizid der Kommission unter Beilage der Dokumentation melden, welche schliesslich prüft, ob die Sorgfaltspflichten eingehalten wurden (als Variante kommt auch eine reine Stichprobeweise Kontrolle in Frage). Die Überprüfung soll deshalb nachträglich erfolgen, weil die Ethikkommission sonst den Suizid sanktioniert. Es wäre zu erwarten, dass sie bzw. deren Mitglieder mit der Zeit ihre Unabhängigkeit und Distanz zu den Fällen verlieren könnte. Kommt die Ethikkommission zum Schluss, dass alle Bedingungen eingehalten wurden, bleiben der Suizidhelfer und die Organisation straffrei - ansonsten wird das Dossier der Aufsichtsbehörde übergeben. Die Aufsichtsbehörde ihrerseits wird schliesslich darüber zu befinden haben, ob strafrechtlich gegen den Suizidhelfer und/oder die Suizidhilfeorganisation vorzugehen ist oder aufsichtsrechtliche Massnahmen zu treffen sind. Dieses Vorgehen schliesst einerseits eine Medizinalisierung und leere Formalisierung aus, schafft andererseits jedoch ein geeignetes Instrumentarium zur Kontrolle der Tätigkeit von Suizidhilfeorganisationen.

Mit Einsetzung einer Ethikkommission und einer Aufsichtsbehörde könnte die organisierte Suizidhilfe nicht rein strafrechtlich geregelt werden, sondern es müssten weitere Normen/Gesetze im Bereich des Verwaltungsrechts erlassen werden.

Zu 2. Ausdehnung der erlaubten organisierten Suizidhilfe

Die Einschränkung auf suizidwillige Personen, die an einer unmittelbar zum Tode führenden Erkrankung leiden, wird von verschiedenen Seiten kritisiert. Auf Dauer unerträgliches Leiden kann auch durch an sich nicht tödliche Krankheiten oder Behandlungsfolgen entstehen (z. B. nach verstümmelnden Tumoroperationen im Hals-Nasen-Ohren-Bereich). So darf demnach z. B. bei Personen, die mit einem auf Dauer unerträglichem Leiden ohne Besserungschancen leben müssen, durch eine Privatperson straffrei Suizidhilfe geleistet werden, durch eine Suizidhilfeorganisation jedoch nicht. Damit entsteht unter Umständen die Gefahr eines erheblichen Druckes auf Angehörige durch eine suizidwillige Person. Schwierig ist ausserdem die Trennung von körperlichen und psychischen Leiden. Es ist hinlänglich bekannt, dass eine solche Trennung sehr häufig der einzelnen Person nicht gerecht wird. Psychische und körperliche Leiden stehen oft in einer Wechselbeziehung und können auch bei ein und derselben Person vorkommen. Psychisch kranke Menschen sollten nicht von vornherein von der organisierten Suizidhilfe ausgeschlossen werden.

Eine Ausdehnung erlaubter organisierter Suizidhilfe auf Personen, die mit einem auf Dauer unerträglichem Leiden ohne Besserungschancen leben müssen, jedoch nicht an einer Krankheit mit unmittelbar bevorstehender Todesfolge leiden, sollte deshalb erlaubt sein. Ein Ausschluss erscheint insofern als fragwürdig, als Menschen mit dauernden, unerträglichem und unheilbarem Leiden, die keine unmittelbare Todesfolge nach sich ziehen, sich zum Sterben nicht an eine

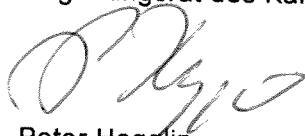
Seite 4/4

Suizidhilfeorganisation wenden dürfen und deshalb nach einem anderen "Ausweg" suchen müssen.

Wir danken bestens für die Möglichkeit zur Stellungnahme und ersuchen Sie, unsere Anregungen in die weiteren Gesetzgebungsarbeiten einfließen zu lassen.

Zug, 2. Februar 2010

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Peter Hegglin
Landammann

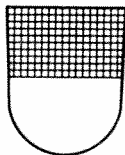


Tino Jorio
Landschreiber

Zustellung auch per E-Mail an: alexis.schmocker@bj.admin.ch

Kopie an:

- Eidg. Parlamentarier des Kantons Zug
- Obergericht
- Gesundheitsdirektion
- Direktion des Innern
- Zuger Polizei
- Amt für Straf- und Massnahmenvollzug
- Interkantonale Strafanstalt Bostadel, Direktor Linard Arquint, Postfach, 6313 Menzingen
- Sicherheitsdirektion (2)



LE CONSEIL D'ÉTAT

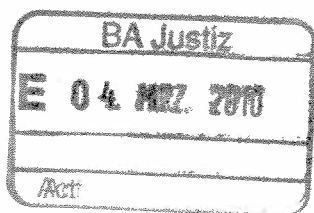
DU

CANTON DE FRIBOURG

Bundesamt für Justiz



BJ-00000000580766



Office fédéral de la justice
Domaine de direction Droit pénal
Bundesrain 20
3003 Berne

Modification du Code pénal et du Code pénal militaire relative à l'assistance organisée au suicide : réponse à la consultation

Madame, Monsieur,

Nous nous référons à la lettre du Département fédéral de justice et police du 28 octobre 2009 et vous communiquons nos observations relatives à l'objet noté en titre.

Nous saluons la décision du Conseil fédéral de mener une discussion sur la question de l'assistance au suicide et sur les pratiques des organisations d'assistance au suicide.

S'agissant des deux variantes proposées, nous optons pour la deuxième variante. En effet, celle-ci fait clairement obstacle aux pratiques douteuses que suivent certaines organisations d'assistance au suicide et évite certaine dérives, notamment la commercialisation de l'assistance au suicide. La deuxième variante permet également de mettre un terme au phénomène dit du tourisme de la mort.

En vous remerciant de nous avoir consultés et de bien vouloir prendre en compte nos observations, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, l'expression de notre considération distinguée.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

Le Président:

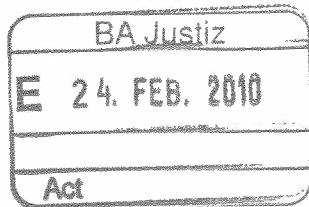
B. VONLANTHEN



La Chancelière:

D. GAGNAUX

Fribourg, le 23 février 2010.



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

312.09.030

23. Februar 2010

Vernehmlassung zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes betreffend die organisierte Suizidhilfe

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur geplanten Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes betreffend die organisierte Suizidhilfe, Stellung zu nehmen. Wir machen von dieser Möglichkeit gerne Gebrauch und äussern uns wie folgt:

I. Grundsatz

Grundsätzlich hat jede Person das Recht auf persönliche Freiheit, und dazu gehört letztlich auch der Entscheid, das eigene Leben von sich aus beenden zu wollen. Die persönliche Freiheit beinhaltet dabei auch, den Entscheid über die Art des Vorgehens für den Suizid zu treffen. Dazu gehört auch ein Suizid mit Unterstützung von Dritten, namentlich Suizidhilfeorganisationen. Suizidhilfe darf aber keine kommerzielle Tätigkeit sein und darf nicht kommerziell angeboten werden. Es muss deshalb sichergestellt werden, dass Suizidhilfeorganisationen ihre Unterstützung nicht aus eigennützigen Überlegungen heraus anbieten. Namentlich muss verhindert werden, dass wirtschaftliche Beweggründe den Entscheid zum Suizid beeinflussen.

Ausgehend von diesen Überlegungen steht für uns die Variante 2, welche jegliche Form von organisierter Suizidhilfe unter Strafe stellt, nicht im Vordergrund. Diese Variante wäre zwar durchaus geeignet, unerwünschte Entwicklungen, namentlich die Kommerzialisierung der Suizidhilfe, zu stoppen, trägt aber dem Recht auf persönliche Freiheit (Selbstbestimmungsrecht) zuwenig Rechnung. Ausserdem verkennt sie, dass auch in der Schweiz ein (statistisch belegtes) Bedürfnis nach Suizidhilfe durch Suizidhilfeorganisationen besteht.

Variante 1 - nach welcher im Rahmen einer Suizidhilfeorganisation geleistete Suizidhilfe nur dann nicht strafbar sein soll, wenn bestimmte Sorgfaltsregeln und Vorgaben eingehalten werden - trägt den in Frage stehenden Interessen besser Rechnung. Sie wahrt das Recht auf persönliche Freiheit (Selbstbestimmungsrecht) und verhindert unerwünschte Entwicklungen, namentlich die Kommerzialisierung der Suizidhilfe. Mit dieser Variante kann namentlich auch vermieden werden, dass der Entscheid, aus dem Leben scheiden zu wollen, impulsiv oder überstürzt gefasst und ausgeführt wird. Wir favorisieren demnach die Variante 1 und können dieser Vari-

ante, sofern unseren nachfolgenden Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen angemessene Rechnung getragen wird, auch zustimmen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Vorbemerkung

Vorbemerkend halten wir fest, dass die nachfolgenden Bemerkungen zwar nur auf Artikel 115 des Strafgesetzbuches (StGB) Bezug nehmen, immer jedoch auch für die wörtlich identische Bestimmung von Artikel 119 des Militärstrafgesetzes (MStG) gelten.

2. Zu Variante 1 (Art. 115 StGB)

2.1. Zu Absatz 2

2.1.1. Buchstabe a fordert für die Strafflosigkeit des Suizidhelfers, dass der Suizidwille des Betroffenen „auf Dauer“ besteht. Was „auf Dauer“ heisst, ist unklar. Im Bericht (Ziff. 5.2.3.1.) wird dazu lediglich ausgeführt, dass der Entscheid „konstant resp. während einer bestimmten Zeit bestehen und geäussert werden“ muss und dass zu dessen Feststellung „mehrere individuelle Gespräche in Abwesenheit von Angehörigen oder Dritten durch die begutachtenden ärztlichen Personen zu führen“ sind. Aus Rechtssicherheitsgründen sollte der Begriff „auf Dauer“ bereits durch den Gesetzgeber (zumindest in der Botschaft) soweit als möglich geklärt werden. Ansonsten bleibt der jeweilige Suizidhelfer bis zur höchstrichterlichen Klärung dieses Begriffes im Unklaren darüber, ob er straffrei handelt oder nicht. Bei der Definition des Begriffes „auf Dauer“ ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass viele Suizide offenbar in Phasen depressiver Gemütslage vorgenommen werden und dass Betroffene, denen der Suizid nicht gelungen ist, nachträglich froh darüber waren, dass der Versuch misslungen ist. Solche Fälle, in denen der Todeswunsch zwar ernsthaft – aber eben bloss vorübergehend – verspürt wird, müssen von der straffreien Suizidhilfe durch Suizidhilfeorganisationen ausgeklammert bleiben.

2.1.2. Buchstabe b: Selbstbestimmt handeln kann grundsätzlich nur, wer Einsicht in die Tragweite seines Handelns hat, wer also urteilsfähig ist. Demnach ist für die Strafflosigkeit eines Suizidhelfers unabdingbar, dass die suizidwillige Person im Zeitpunkt ihrer Entschlussfassung frei von jeglicher Fremdbestimmung war. So soll mit Buchstabe b der ausschlaggebenden Bedeutung der Urteilsfähigkeit dadurch Ausdruck verliehen werden, dass ein frei gefasster und geäussertes, wohlwogener und auf Dauer bestehender Suizidwille der betroffenen Person vorausgesetzt wird und deren Urteilsfähigkeit im Hinblick auf den Suizidentscheid von einem unabhängigen Arzt bestätigt werden muss. Aufgrund der Ausführungen im Bericht (Ziff. 5.2.3.2.) gehen wir davon aus, dass die suizidwillige Person auch im (resp. unmittelbar vor dem) Todeszeitpunkt urteilsfähig gewesen sein muss. Dass dem tatsächlich so war, ist ebenfalls durch einen unabhängigen Arzt – und nicht etwa durch den Suizidhelfer – festzustellen. Die Urteilsfähigkeit in diesem (alles entscheidenden) Zeitpunkt muss klar gegeben sein. Im Zweifelsfall darf keine Suizidhilfe geleistet werden. Buchstabe b ist dementsprechend zu ergänzen.

2.1.3. Gemäss **Buchstabe c** hat ein zweiter, von der Suizidhilfeorganisation unabhängiger Arzt zu bestätigen, dass die suizidwillige Person an einer unheilbaren Krankheit „mit unmittelbar bevorstehender Todesfolge“ leidet. Das Erfordernis der „unmittelbar bevorstehenden Todesfolge“ erachten wir als zu restriktiv. Auch Schwerstkranke sollten – Urteilsfähigkeit vorausgesetzt – von der organisierten Suizidhilfe Gebrauch machen können. Wir erachten es als mit Recht auf persönliche Freiheit (Selbstbestimmungsrecht) schwerlich vereinbar, wenn die auf Dauer getroffene Entscheidung einer suizidwilligen Person, ein Leiden nicht noch länger erdulden zu wollen, nicht umgesetzt werden dürfte, weil der Tod noch nicht „unmittelbar bevorsteht“.

2.2. Zu Absatz 3

Buchstabe b legt fest, dass die Suizidhilfeorganisation von der suizidwilligen Person oder von deren Angehörigen grundsätzlich keine geldwerten Leistungen erhalten darf, ausgenommen sind Mitgliederbeiträge und Zuwendungen, die mindestens ein Jahr vor dem Tod ausgerichtet oder verfügt wurden. Diese Regelung trägt dem Ziel, die Kommerzialisierung der organisierten Suizidhilfe auszuschliessen, zuwenig Rechnung, und zwar in mehrfacher Hinsicht: Erstens soll die Suizidhilfeorganisation grundsätzlich nicht nur von der suizidwilligen Person oder von deren Angehörigen grundsätzlich keine geldwerten Leistungen erhalten dürfen, sondern auch nicht von Dritten im Auftrag der suizidwilligen Person oder deren Angehörigen. Damit kann besser gewährleistet werden, dass die unerwünschte Kommerzialisierung der organisierten Suizidhilfe nicht auf Umwegen (z.B. durch Freunde oder Bekannte, die im Auftrag der suizidwilligen Person Zahlungen an die Suizidhilfeorganisation oder an eine dieser nahestehenden Organisation leisten) Einzug hält. Zweitens soll festgeschrieben werden, dass die Beiträge für eine Mitgliedschaft bei einer Suizidhilfeorganisation sich im üblichen Rahmen (z.B. max. wenige Hundert Franken) bewegen müssen. Drittens sind die Zuwendungen zu streichen. Gerade durch solche Zuwendungen (Schenkungen oder Vermächtnisse, die mindestens ein Jahr vor dem Tod ausgerichtet oder verfügt wurden) kann die Kommerzialisierung der organisierten Suizidhilfe gefördert werden, was nicht erwünscht und unbedingt zu vermeiden ist. Und viertens soll die Vergütung der Auslagen an die Suizidhilfeorganisation als zulässig festgeschrieben werden. Deren Auslagen sollen durch die suizidwillige Person, und nicht anderweitig, gedeckt werden. Buchstabe b ist dementsprechend anzupassen.

3. Zu Variante 2

Nachdem diese Variante für uns nicht im Vordergrund steht, erübrigen sich weitere Bemerkungen dazu.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass wir die Variante 1 favorisieren und wir dieser Variante zustimmen können, sofern unseren Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen angemessen Rechnung getragen wird.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES



Walter Straumann
Landammann



Andreas Eng
Staatschreiber

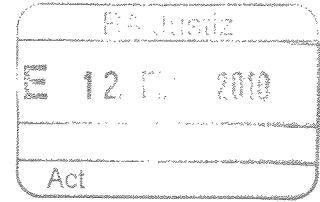


Bundesamt für Justiz



BJ-0000000580455

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt



Staatskanzlei
Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Telefon +41 (0)61 267 85 62
Telefax +41 (0)61 267 85 72
E-Mail staatskanzlei@bs.ch
Internet www.bs.ch

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Herr Alexis Schmocker
Bundesrain 20
3003 Bern

Basel, 10. Februar 2010

Regierungsratsbeschluss
vom 9. Februar 2010

Änderung des Strafgesetzbuchs und des Militärstrafgesetzes betreffend die organisierte Suizidhilfe *Vernehmlassung*

Sehr geehrter Herr Schmocker

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2009 an die Kantonsregierungen hat Frau Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf, Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, die Vernehmlassung zur Änderung des Strafgesetzbuchs und des Militärstrafgesetzes betreffend die organisierte Suizidhilfe eröffnet. Neuere Entwicklungen bezüglich der Suizidhilfe und die Tätigkeit von Suizidhilfeorganisationen haben den Bundesrat 2008 dazu veranlasst, das EJPD zu beauftragen, die Situation gemeinsam mit dem EDI zu untersuchen und Vorschläge für eine Regelung auszuarbeiten. Es liegen nun zwei Varianten für eine Revision des Strafgesetzbuches vor. Variante 1 knüpft die Straffreiheit der Mitarbeitenden von Suizidhilfeorganisationen an die Befolgung strikter Bedingungen, Variante 2 verbietet die organisierte Sterbehilfe. Die bisherige Strafbestimmung von Art. 115 Abs. 1 StGB, welche die Suizidhilfe einer Einzelperson unter gewissen Umständen mit einer Strafe bedroht, bleibt bei beiden Varianten weiterhin bestehen.

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst grundsätzlich eine stärkere Einbindung der Suizidhilfeorganisationen und hält eine gesetzliche Regelung, welche Bedingungen aufstellt, die eine sorgfältige Tätigkeit der Organisationen gewährleistet, für angezeigt. Allerdings gibt der Kanton Basel-Stadt zu bedenken, ob eine solche Regelung im Rahmen des Strafgesetzbuches erfolgen soll. Die strafrechtliche Normierungen eines bestimmten Verhaltens soll ultima ratio erfolgen. Es wäre folglich in Betracht zu ziehen, eine Normierung vorzunehmen, welche weniger stark in die Rechtsstellung des Einzelnen eingreift (z.B. Verwaltungserlass anstatt Strafgesetzbuch, Kontrolle anstelle eines Verbots).

Die folgenden Ausführungen beziehen sich wörtlich nur auf die geplanten Änderungen im Strafgesetzbuch (StGB). Die Erörterungen sind aber sinngemäss auf die wortgleichen Bestimmungen im Militärstrafgesetzbuch übertragbar. Zu den beiden vorgeschlagenen Varianten haben wir im Einzelnen nachstehende Bemerkungen:

Variante 1

Dieser Vorschlag entspricht teilweise der heutigen Praxis, versucht jedoch unerwünschte Auswüchse und Tendenzen zu verhindern. Allerdings werden recht strenge Voraussetzungen an die organisierte Suizidhilfe gestellt, was aus Sicht des Kantons Basel-Stadt zu einer zu restriktiven Regelung führt. Der Kanton Basel-Stadt erachtet folglich eine weniger einschränkende Fassung der Voraussetzungen für die Gewährung der Sterbehilfe als angezeigt.

In Art. 115 Abs. 2 StGB soll die Sorgfaltspflicht für die organisierte Suizidhilfe normiert werden. Die im Kanton Basel-Stadt mit Abstand umstrittenste Voraussetzung ist das Kriterium, dass nur bei Personen, welche unter einer körperlichen Krankheit mit unmittelbar bevorstehender Todesfolge leiden, organisierte Sterbehilfe geleistet werden darf (Art. 115 Abs. 2 lit. c StGB). Zunächst wird die Patientengruppe der psychisch Kranken vollständig aus dem Kreis der möglichen Kandidaten für eine organisierte Suizidhilfe ausgeschieden, ohne dass für diese Gruppe eine adäquate Hilfe zur Verfügung stehen würde. Denn die Palliative Care, welche helfen soll, Suizide zu verhindern, greift bei dieser Gruppe nicht im gleichen Umfang wie dies bei terminal Kranken der Fall ist. Von der gesetzlichen Einschränkung wären überdies diejenigen Menschen betroffen, welche unerträgliche, unheilbare Leiden ertragen müssen, allerdings keine physische Krankheit mit unmittelbar bevorstehender Todesfolge haben (z.B. chronische Schmerzerkrankungen). Beim Begriff der Unmittelbarkeit der Todesfolge ist ohnehin Vorsicht geboten. Langsam fortschreitende Krankheiten, die unter Umständen längere Zeit vor dem zu erwartenden Tod zu unerträglichen Zuständen führen, werden durch den vorliegenden Gesetzestext nicht abgedeckt. Schliesslich entspricht es der Realität einer immer älter werdenden Gesellschaft, dass Menschen einen Todeswunsch haben, weil sie in meist hohem Alter unter den Wirkungen der Summe ihrer verschiedensten Krankheiten und Gebrechen leiden und/oder weil sie völlig vereinsamt sind beziehungsweise den Lebenswillen aus anderen Gründen verloren haben. Ein Ausweichen auf den „privaten“ Suizidhelfer in solchen Fällen kann nicht wirklich überzeugen. Abgesehen davon, dass die Hürde dort sehr viel tiefer ist, was die ärztliche Beurteilung anbelangt, kann gerade ein privater Helfer kaum die Verantwortung in diesen recht komplexen Fällen übernehmen. Ein Ausweichenmüssen auf andere, inhumane Suizidmöglichkeiten ist ohnehin abzulehnen. Der Kanton Basel-Stadt ist der Ansicht, dass grundsätzlich ein weit gefasster Krankheitsbegriff zu verwenden ist. Dieser soll auch Leiden einschliessen, die als Folge eines Unfalls oder schwerer Behinderung entstehen (Krankheitsbegriff, den auch die Nationale Ethikkommission (NEK) in ihrer Stellungnahme Nr. 13/2006 verwendet).

Dass der Entscheid der suizidwilligen Person frei gefasst und geäussert werden muss und auf Dauer bestehen muss (Art. 115 Abs. 2 lit. a StGB), wird vom Kanton Basel-Stadt ausdrücklich unterstützt. Da das Kriterium der Dauer unter Umständen prohibitiv wirken kann, ist jedoch darauf zu achten, dass sie nicht über Gebühr ausgedehnt wird.

Weiter wird das Einholen einer unabhängigen ärztlichen Feststellung der Urteilsfähigkeit (Art. 115 Abs. 2 lit. b StBG), einer ärztlichen Feststellung einer körperlichen unheilbaren Krankheit mit unmittelbar bevorstehender Todesfolge bei einem anderen Arzt (Art. 115 Abs. 2 lit. c StGB) sowie eine ärztliche Verschreibung des Suizidmittels (Art. 115 Abs. 2 lit. e StGB) gefordert. Der Kanton Basel-Stadt begrüsst zwar grundsätzlich das damit verfolgte Ziel – namentlich die Erschwerung des Sterbetourismus – gibt jedoch zu bedenken, dass dadurch hohe administrative Hürden respektive ein hoher administrativer Aufwand verursacht werden. Der Umstand, dass das Mittel für den Suizid von einem Arzt verschrieben wird und somit unwürdige Methoden ausscheiden, wird vom Kanton Basel-Stadt begrüsst. Hingegen wird das Einholen eines qualifizierten Fachgutachtens zur Feststellung der Urteilsfähigkeit nur in strittigen Einzelfällen als erforderlich angesehen. Unabhängig vom Erfordernis eines qualifizierten Fachgutachtens ist aber wünschenswert, dass der begutachtende Arzt über einen Fachtitel in Psychiatrie verfügt, weil die Beurteilung der Urteilsfähigkeit medizinisch anspruchsvoll ist.

Art. 115 Abs. 2 lit. d StGB normiert, dass mit der suizidwilligen Person andere Hilfestellungen erörtert und falls gewünscht vermittelt und angewandt werden müssen. Diese Norm ist grundsätzlich zu begrüessen; Alternativen, insbesondere Palliative Care, sind dem Suizidwilligen zu eröffnen und eine Vermittlung ist ebenfalls angezeigt. Ob eine Strafe gerechtfertigt ist, bloss weil jemand die Alternative nur vermittelt, nicht aber auch anwendet, ist hingegen fraglich. Es muss ausreichen, dass jemand die Alternativen vermittelt, die Anwendung kann dann den vermittelten Stellen überlassen werden. Diesbezüglich erscheint eine Anpassung erforderlich.

Art. 115 Abs. 2 lit. f StGB soll verhindern, dass Suizidhilfe auf kommerzieller Basis angeboten wird. Sie schießt aber insofern über das Ziel hinaus, als dass sie verhindert, dass dem Sterbehelfer ein Verdienst ermöglicht wird. Dadurch wird die Gefahr geschaffen, dass Suizidhilfeorganisationen unprofessionell arbeiten könnten, was kaum Zweck der Regelung sein kann. In anderen Bereichen, die ebenfalls ethisch und moralisch sehr umstritten sind, z.B. die Abtreibung, erscheint ein Verdienst für den ausführenden Arzt ohne weiteres sozialadäquat. Diesbezüglich scheint eine Klarstellung erforderlich; selbstverständlich sind jegliche übermässigen Möglichkeiten, Geld zu verdienen, aber sicher auszuschliessen.

Schliesslich begrüsst der Kanton Basel-Stadt das Erfordernis der umfassenden Dokumentation (Art. 115 Abs. 2 lit. g StGB). Es steht im ureigenen Interesse dieser Organisationen, die Tätigkeit zu dokumentieren, wollen sie nicht Gefahr laufen, strafrechtlich belangt zu werden.

Die Absätze 3-5 von Art. 115 StGB begründen einen Sonderfall der Teilnahme für die Verantwortlichen der Suizidhilfeorganisation. Unklar ist zunächst, wer mit dem Begriff „Verantwortlicher“ gemeint ist. Sterbehilfeorganisationen werden üblicherweise keine Einmannbetriebe sein, sondern über eine Organisation mit zahlreichen verantwortlichen Personen verfügen. Mit Art. 115 Abs. 3 StGB werden jene Fälle erfasst, in denen der Suizidhelfer mit Wissen der verantwortlichen Person die Voraussetzungen von Art. 115 Abs. 2 StGB nicht erfüllt. Es ist darauf hinzuweisen, dass bei Abs. 3 lit. a eine weitere Unklarheit bezüglich der Art der Beteiligung (Mittäterschaft, Gehilfenschaft) besteht. Art. 115 Abs. 4 lit. a StGB statuiert eine Art Geschäftsherrenhaftung, wie sie im Privatrecht bekannt ist (vgl. Art. 55 bzw. 101

OR) für den Fall, dass die verantwortliche Person keine Kenntnis davon hat, dass der Suizidhelfer die Voraussetzungen gemäss Art. 115 Abs. 2 StGB nicht beachtet. Diese fehlende Kenntnis muss auf die mangelnde Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten zurückzuführen sein. Abs. 5 normiert schliesslich die fahrlässige Begehung des in Abs. 4 strafrechtlich relevanten Verhaltens. Bezüglich der Teilnahme für die Verantwortlichen der Suizidhilfeorganisation erscheint die Konkretisierung und Auslegung verschiedener Begriffe als angebracht.


Variante 2

Das mit Variante 2 vorgesehene Verbot der organisierten Suizidhilfe und damit die Verschärfung der aktuellen Praxis entspricht nicht dem gängigen liberalen Verständnis, welches in der Schweiz und im Kanton Basel-Stadt vorherrscht. Überdies wird dem Bedürfnis einer immer älter werdenden Gesellschaft, in welcher Fortschritte in der Medizin dazu führen, dass selbst schwerkranke Menschen nicht sterben können, nicht Rechnung getragen. Schliesslich besteht die Gefahr, dass auf unprofessionelle Suizidhilfe durch private Einzelne zurückgegriffen wird oder die Suizidhilfe in die Illegalität abdriftet. Der Kanton Basel-Stadt lehnt diese Variante aus den genannten Gründen ab.

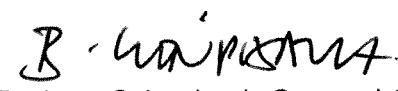
Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und rechnen mit der Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



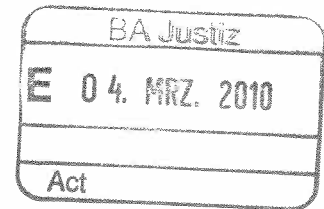
Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



Bundesamt für Justiz
BJ-00000000580763



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

An das
Eidg. Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassung

zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes betreffend die organisierte Suizidhilfe

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zu den beiden Gesetzesentwürfen vernehmen zu lassen.

Grundlage unserer Stellungnahme ist die Standesinitiative "gesamtschweizerische Regelung der Suizidbeihilfe" des Kantons Basel-Landschaft. Das Kantonsparlament hat diese Vorlage am 14. Januar 2010 äusserst klar, nämlich mit 66:0 Stimmen bei fünf Enthaltungen, zu Handen der Bundesversammlung verabschiedet. Den Kantonsbehörden war und ist bewusst, dass die Standesinitiative ein Thema aufgreift, das auf Bundesebene bearbeitet wird. Gleichwohl ist es wichtig, dass auch die Kantone signalisieren, dass im Bereich der organisierten Sterbehilfe Kontrollen und eine klare Gesetzgebung, auch bezüglich Aufsicht, nötig sind.

Der Text der Standesinitiative lautet so:

"Der Bund wird ersucht, gesetzliche Grundlagen für eine würdige Sterbebegleitung von Schwerstkranken und zum Schutz von suizidgefährdeten Menschen vor profitorientierten Sterbehilfeorganisationen zu erlassen. Folgenden Anliegen ist dabei besondere Beachtung zu schenken:

- *Art. 115 StGB ist so zu verschärfen, dass Beihilfe zum Suizid nur dann straffrei bleibt, wenn die Person oder Organisation, welche Suizidbeihilfe leistet, dafür keine finanziellen Leistungen über einen Auslagenersatz hinaus oder andere geldwerte Vorteile von der sterbewilligen Person oder aus ihrem Umfeld entgegen nimmt. Ausgenommen sind medizinische Leistungen (Beratungen, Abklärungen u. a.), die im Vorfeld der Suizidbeihilfe erbracht werden und gemäss Tarmed - Tarif abgerechnet werden.*
- *Organisationen, welche Hilfeleistungen für die Selbsttötung anbieten, sind einer staatlichen Aufsicht zu unterstellen. Die rechtliche Regelung soll den Empfehlungen der Nationalen Ethikkommission im Bereich Humanmedizin (Sorgfaltskriterien im Umgang mit Suizidbeihilfe) Rechnung tragen."*

Wie in der Standesinitiative möchte der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft auch in dieser Vernehmlassung die Leitlinie seiner Meinungsäusserung voranstellen: "Die Würde des Menschen ist unantastbar - sowohl im Leben als auch im Sterben".

Basis aller Ausführungen ist das Selbstbestimmungsrecht des Menschen, über sein eigenes Leben zu entscheiden. Bei der organisierten Suizidhilfe handelt es sich um eine gesellschaftliche Realität, deren gänzliches Verbot auch aus kriminalpolitischer Sicht fragwürdig scheint. Angesichts der immer wieder in die Medienschlagzeilen gelangenden Praxis von Sterbehilfeorganisationen ist es notwendig, klare Richtlinien für die organisierte Suizidhilfe zu definieren.

Zusätzlich zu einer genaueren Regelung der organisierten Suizidhilfe darf aber nicht ausser Acht gelassen werden, dass gleichzeitig sowohl die Suizidprävention als auch die sogenannte Palliative Care gefördert werden müssen, um kranken, sterbewilligen Personen eine Alternative zum Suizid bieten zu können.

Mit ein zentraler Grund für die Einreichung einer Standesinitiative war die Forderung der Baselbieter Behörden, dass in der ganzen Schweiz eine einheitliche Regelung zu gelten habe. Es darf nicht sein, dass in einzelnen Kantonen unterschiedlich mit dem hochsensiblen Thema „Suizidhilfe“ umgegangen wird. Deshalb reicht die heutige Bestimmung im Schweizerischen Strafgesetzbuch nicht aus, und darum ist eine neue Bundesregelung zu begrüßen,

die keinen Interpretationsspielraum offen lässt. Im Einzelnen verweisen wir auf die Standesinitiative und die zugehörigen Erläuterungen (siehe Beilage).

Insbesondere begrüssen wir das Verbot von geldwerten Leistungen (ausgenommen Aufwandentschädigung u.ä., s.u.) an die Suizidhilfeorganisationen als zentrales Element der Vorlage. Es darf kein neues "Dienstleistungsangebot" kreiert werden. Der Dienst am Mitmenschen steht im Vordergrund.

Der Regierungsrat spricht sich für die erste der beiden vom Bund unterbreiteten Varianten für einen neuen Artikel 115 des Strafgesetzbuches (StGB) bzw. Art. 119 des Militärstrafgesetzes (MStG) aus. Insbesondere wichtig ist, dass sich die Änderungen auf *physisch* kranke Menschen beziehen, mithin bei an psychischen Krankheiten leidenden Personen keine Suizidhilfe geleistet werden darf.

Ein Totalverbot für organisierte Suizidhilfe gemäss Variante 2 lehnt der Regierungsrat ab, da sie im Gegensatz zur Variante 1 die Anliegen der Standesinitiative nicht aufnimmt. Die Variante 1 kommt dieser weitgehend entgegen, allerdings beantragen wir die Berücksichtigung unserer nachstehenden Bemerkungen und Vorbehalte.

Zur Variante 1 des Gesetzesentwurfs bringt der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft - auch unter Berücksichtigung der eingereichten Standesinitiative - noch folgende zusätzliche Bemerkungen bzw. Vorbehalte an:

1. Suizidhilfe nur für Erwachsene

Die Standesinitiative des Kantons Basel-Landschaft hält in der Begründung fest, dass Suizidbeihilfe bei Minderjährigen unzulässig ist. Wir beantragen, diese Präzisierung auch für die Bundesregelung aufzunehmen.

2. Verantwortung der Suizidhelfer

Dem Regierungsrat sind keine gravierenden Missbräuche der Suizidhilfe im Kanton Basel-Landschaft bekannt. Die neue gesetzliche Regelung schafft de facto eine "Zulassung" der Suizidhilfe. Dies ist im Sinne der Rechtssicherheit durchaus erwünscht. Weniger positiv sehen wir die vollständige Delegation der Verantwortung an die Ärzte. Damit werden die eigentlichen Suizidbegleiter allzu sehr aus ihrer Verantwortung entlassen. Die Ärzte müssen spezifisch im Hinblick auf einen bevorstehenden Suizid ihr Zeugnis abgeben. Besser wäre es, der Suizidhilfeorganisation die Verantwortung zu übertragen. An ihr ist es sicherzustellen, dass die Unheilbarkeit des Leidens aus Arztberichten hervorgeht und dass die Entschei-

dungsfähigkeit der suizidwilligen Person ausser Zweifel steht. Diese Forderung berücksichtigt auch, dass eine strafrechtliche Norm dem Bestimmtheitsgebot entsprechen muss und dass somit die Suizidhelfer ihre Handlungen vor Gericht verantworten müssen und im Verschuldensfall auch verurteilt werden.

3. Zahl der zugezogenen medizinischen Fachleute

Es erscheint uns richtig, dass ein suizidwilliger Patient oder eine Patientin nicht nur von einem einzigen Arzt gesehen wird, bevor er/sie sein/ihr Leben beendet. Im Gesetzesentwurf ist vorgesehen, dass zwei von der Suizidhilfe unabhängige Ärzte konsultiert werden müssen. Wird noch ein weiterer Arzt zugezogen, um das erforderliche Medikament zu verschreiben, so sind letztlich sogar drei Ärzte involviert. Wird die Bestimmung der Unabhängigkeit gelockert oder zumindest präzisiert (siehe unten), so kann der Übertreibung vorgebeugt werden. Es sollte genügen, dass ein Arzt, der nicht zwingend unabhängig sein muss, die Urteilsfähigkeit beurteilt und das Medikament verschreibt, wenn die Unheilbarkeit des Leidens durch medizinische Unterlagen bzw. durch Zeugnisse von unabhängigen Ärzten belegt wird.

4. Unabhängigkeit der Fachleute

Die Forderung der Unabhängigkeit der konsultierten Ärzte von der Suizidhilfeorganisation zieht die Frage nach sich, wie "Unabhängigkeit" zu definieren sei. Ärzte dürfen für ihre Leistungen eine (tariflich geregelte) Abgeltung erwarten. Diese kann von der suizidwilligen Person oder deren Angehörigen geleistet werden. Damit wäre eine finanzielle Unabhängigkeit von der Organisation zumindest teilweise gesichert. Wir schliessen aus, dass die Forderung nach Unabhängigkeit ein Wiederholungsverbot für Ärzte beinhaltet. Suizidhilfe-Organisationen benötigen Partner, die ihnen vertraut sind. Sie werden sich immer wieder an die gleichen Ärztinnen und Ärzte wenden. Wollte man dies verbieten, so würde gleichzeitig auch die von der nationalen Ethikkommission geforderte Fachkenntnis verunmöglicht. Die Forderung nach einem formellen Zertifikat der fachkundigen Suizidhilfe wäre falsch. Zu Recht ist dieser Punkt nicht in den Gesetzesentwurf aufgenommen worden.

5. Unmittelbarkeit der Todesfolge

Die in Art. 115 Absatz 2 Buchstabe c StGB - Vorentwurf aufgestellte Forderung, dass die suizidwillige Person an einer unheilbaren Krankheit mit unmittelbar bevorstehender Todesfolge leide, ist abzulehnen. Dies geht weit über die Empfehlungen der Nationalen Ethikkommission hinaus. Diese Einschränkung würde Tetraplegiker oder Personen, die z.B. von einer schweren, voranschreitenden Lähmung betroffen sind, grundsätzlich von der Suizidhilfe ausschliessen. Damit wäre das Selbstbestimmungsrecht dieser Personen verletzt, zumindest aber stark eingeschränkt. Die Formulierung könnte gar als faktisches Verbot der Suizidhilfe ausgelegt werden, denn der unmittelbar bevorstehende Tod macht den Suizid überflüssig

und lässt auch nicht zu, dass der Suizidwunsch "auf Dauer" bestehen kann. Als weitere Einschränkung kommt hinzu, dass ein zusätzliches ärztliches Gutachten verlangt wird. Verständlicherweise stellen Ärzte nur sehr ungern Prognosen darüber an, ob der Tod unmittelbar bevorstehe. Dem Arzt wird damit eine Aufgabe zugemutet, die er nur schwer erfüllen kann.

6. Sicherstellung der Aufsicht über Organisationen, die Suizidhilfe anbieten

Der vorgelegte Entwurf enthält keine Regelungen, dass und wie die Aufsicht über die Sterbehilfeorganisationen und -begleiter bei der Einhaltung der Sorgfaltspflichten gewährleistet wird. Wie in der Standesinitiative gefordert, halten wir auch an dieser Stelle fest, dass es Aufgabe des Bundes ist, eine staatliche Aufsicht gesetzlich zu verankern. Die Fragen rund um ein würdiges Lebensende sind existentiell und von profunder Bedeutung. Nur auf diese Weise kann erreicht werden, dass Missbräuche möglichst ausgeschlossen werden können und ausschliesslich jene Organisationen und Sterbebegleiter zugelassen sind, die Gewähr für Seriosität und Glaubwürdigkeit bieten. Die Aufsichtsgremien sind interdisziplinär, das heisst mit Fachleuten primär aus den Bereichen der Medizin, der Ethik und der Rechtswissenschaft, zusammenzusetzen.

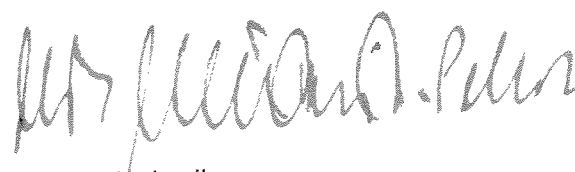
Sterbehilfeorganisationen müssen für Ihre Zulassung über eine Bewilligung verfügen. Neben den im Entwurf genannten Grundsätzen muss überdies festgehalten sein, welche qualitativen Mindeststandards Sterbehilfeorganisationen erfüllen müssen, um die Bewilligung zu erhalten (z.B. Dokumentation der Tätigkeit, Pflicht zur organisatorischen, personellen und finanziellen Transparenz, die gestellten Anforderungen an die Sterbebegleiterinnen und Sterbebegleiter betr. Leumund, Integrität u. a.). Es ist zu wünschen und macht Sinn, dass die Aufsichtsbehörden zugleich auch als Bewilligungsbehörden eingesetzt sind.

Zusammenfassend ergibt sich, dass die vorgeschlagene gesetzliche Regelung einige Punkte bezüglich Suizidhilfe klärt und Rechtssicherheit schafft, aber gleichzeitig bestimmte Fragen unbeantwortet lässt und damit noch lückenhaft ist. Aus der Sicht des Regierungsrats ist insbesondere wichtig, dass neben den strafrechtlichen Aspekten auch die notwendigen verwaltungsrechtlichen Normen zu den Sterbehilfeorganisationen betreffend Aufsicht und Bewilligungspflicht gesetzlich verankert werden, selbstverständlich ausserhalb des Strafgesetzbuches.

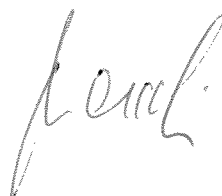
Wir hoffen, Ihnen mit unserer Stellungnahme gedient zu haben.

Liestal, 2. März 2010

Mit freundlichen Grüßen
Im Namen des Regierungsrats
Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Müller', written in a cursive style.

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Schmid', written in a cursive style.

Beilage: vom Landrat des Kantons Basel-Landschaft eingereichte Standesinitiative



DER LANDRAT
DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

Liestal,

An die
Bundesversammlung
Bundeshaus
3003 Bern

Standesinitiative betreffend gesamtschweizerische Regelung der Suizidbeihilfe

Sehr geehrte Frau Nationalratspräsidentin

Sehr geehrter Herr Ständeratspräsident

Sehr geehrte Damen und Herren Nationalräte und Ständeräte

Am xxx hat der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschlossen, gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung eine Standesinitiative betreffend gesamtschweizerische Regelung der Suizidbeihilfe mit folgendem Wortlaut einzureichen:

"Der Bund wird ersucht, gesetzliche Grundlagen für eine würdige Sterbebegleitung von Schwerstkranken und zum Schutz von suizidgefährdeten Menschen vor profitorientierten Sterbehilfeorganisationen zu erlassen.

Folgenden Anliegen ist dabei besondere Beachtung zu schenken:

- Art. 115 StGB ist so zu verschärfen, dass Beihilfe zum Suizid nur dann straffrei bleibt, wenn die Person oder Organisation, welche Suizidbeihilfe leistet, dafür keine finanziellen Leistungen über einen Auslagenersatz hinaus oder andere geldwerte Vorteile von der sterbewilligen Person oder aus ihrem Umfeld entgegen nimmt. Ausgenommen sind medizinische Leistungen (Beratungen, Abklärungen u. a.), die im Vorfeld der Suizidbeihilfe erbracht werden und gemäss Tarmed - Tarif abgerechnet werden.
- Organisationen, welche Hilfeleistungen für die Selbsttötung anbieten, sind einer staatlichen Aufsicht zu unterstellen. Die rechtliche Regelung soll den Empfehlun-

gen der Nationalen Ethikkommission im Bereich Humanmedizin (Sorgfaltskriterien im Umgang mit Suizidbeihilfe) Rechnung tragen."

Die Standesinitiative wird folgendermassen begründet:

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Würde des Menschen ist unantastbar - sowohl im Leben als auch im Sterben.

Im Vergleich zu anderen europäischen Staaten verfügt die Schweiz im Bereich Sterbehilfe und Sterbebegleitung über eine ausgesprochen liberale Lösung. Dies drückt sich beispielsweise in der Tatsache aus, dass inzwischen viele Sterbewillige aus dem Ausland die Unterstützung der einschlägigen Organisationen, die Sterbehilfe leisten, in Anspruch nehmen. Dabei kann es zu menschenunwürdigen Vorkommnissen kommen.

Die Medizin hat mit Behandlungsmethoden und Medikamenten rasante Fortschritte gemacht, Fortschritte, die noch vor wenigen Jahren undenkbar gewesen wären. Engagierte Medizinalpersonen und Forschende arbeiten an der stetigen Weiterentwicklung für ein möglichst gesundes und langes Leben. Und dennoch - irgendwann stellen sich Fragen wie "Wann darf ein Mensch sterben?" oder "Leben wir länger oder sterben wir nur länger?". Zudem nehmen Menschen ihr Selbstbestimmungsrecht wahr und verfassen eine Patientenverfügung. Aber zugleich können Menschen manchmal nicht sterben, obwohl sie den Tod herbeisehnen. Und manchmal dürfen sie nicht sterben, weil ihr Leben von den Entscheidungen, dem Handeln und der Verantwortung anderer abhängt.

In den letzten Jahren sind Themen wie "Sterbebegleitung", "Sterbehilfe" und "Suizidbeihilfe" in der Öffentlichkeit breit und kontrovers diskutiert worden, sowohl unter ethischen und moralischen Aspekten als auch in rechtlicher Hinsicht. Es offenbaren sich grosse Unsicherheiten: Die Grenzziehung zwischen rechtlich erlaubtem Handeln von "Sterbebegleitern" und ihren Organisationen einerseits sowie profitorientierter, missbräuchlicher Ausnützung der Notsituation schwerkranker Menschen andererseits ist in vielen Fällen sehr schwierig. Es zeigt sich, dass die Gesetzgebung wichtige Fragen unbeantwortet lässt, die dringend verbindlich geregelt werden müssen. Das ärztliche Standesrecht reicht nicht aus, um die bestehende Rechtsunsicherheit zu beseitigen.

2. Die Notwendigkeit einer einheitlichen, gesamthaften Regelung in der Schweiz

Die gesetzlichen Regelungen insbesondere zur Suizidbeihilfe sind heute rudimentär. Das Strafgesetzbuch stellt die Verleitung und Beihilfe zur Selbsttötung unter Strafe, wenn sie aus *selbstsüchtigen Beweggründen* erfolgt (Artikel 115 des Strafgesetzbuches). Im Bundesrecht fehlen hingegen gesetzliche Bestimmungen, welche verbindlich und damit durchsetzbar festlegen:

- dass Sterbehilfeorganisationen über eine Bewilligung verfügen müssen, um zugelassen zu werden.
- welche qualitativen Mindeststandards Sterbehilfeorganisationen erfüllen müssen, um die Bewilligung zu erhalten: Dokumentation der Tätigkeit, Pflicht zur organisatorischen, personellen und finanziellen Transparenz u. a.
- welche Anforderungen an die Sterbebegleiterinnen und Sterbebegleiter zu stellen sind: Leumund, Integrität u. a.
- welche ethischen Schranken zu beachten sind (zum Beispiel: Ausschluss der Suizidbeihilfe für Gesunde und für Jugendliche; keine Suizidbeihilfe für urteilsunfähige Personen; Voraussetzung, dass die sterbewillige Person an einem schweren, unheilbaren Leiden erkrankt ist und dass der seit längerer Zeit bestehende Sterbewunsch dokumentiert ist).
- dass der Suizidbeihilfe eine sorgfältige, auch Alternativoptionen einschliessende Abklärung und Beratung vorausgehen muss.
- wie die Aufsicht über die Sterbehilfeorganisationen und die Sterbebegleiter gewährleistet ist.
- dass nur zugelassene Organisationen, nicht aber die Sterbebegleiter und Sterbebegleiterinnen selbst finanzielle Leistungen oder andere geldwerte Vorteile zur Deckung der Auslagen entgegennehmen dürfen.

Es ist Sache des Bundes, die Beihilfe zur Selbsttötung und die Aufsicht über Sterbehilfeorganisationen zu regeln. Die ethischen Fragen rund um ein würdiges Lebensende, auch im Falle der Sterbehilfe, sind existentiell und von profunder Bedeutung. Im Sinne einer einheitlichen Regelung sind sie auf gesamtschweizerischer Ebene zu beantworten. Erfolgt die gesetzliche Regelung der Sterbebeihilfe auf Ebene der Kantone, fördert dies den unerwünschten und unethischen Sterbetourismus. Die künftige bundesgesetzliche Regelung soll den Empfehlungen der Nationalen Ethikkommission im Bereich Humanmedizin (Sorgfaltskriterien im Umgang mit Suizidbeihilfe) Rechnung tragen. Dies bedeutet, dass sie sowohl dem Prinzip der Selbstbestimmung des Menschen als auch dem Schutz des Lebens und dem Gebot der Fürsorge im Sinn der Verantwortung für suizidgefährdete Personen, Beachtung schenken muss.

3. Verschärfung von Artikel 115 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB)

Die Bestimmung von Artikel 115 StGB hat folgenden Wortlaut:

"Art. 115 StGB: Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord

Wer aus selbstsüchtigen Beweggründen jemanden zum Selbstmord verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet, wird, wenn der Selbstmord ausgeführt oder versucht wurde, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft."

Die heutige Bestimmung ist zu restriktiv gefasst. Nicht nur, wer aus selbstsüchtigen Motiven handelt, sondern - unabhängig von den Beweggründen - wer finanzielle oder andere geldwerte Vorteile von sterbewilligen Personen oder aus ihrem Umfeld entgegen nimmt, muss künftig unter Strafe gestellt werden. Ausgenommen sind der Ersatz der Auslagen und die Vergütung von medizinischen Leistungen, die im Vorfeld der Suizidbeihilfe durch die Aerztinnen und Ärzte und das Pflegepersonal erbracht werden und nach dem Tarmed - Tarif abgerechnet werden.

Die Schweiz ist heute eines der wenigen Länder, welches Beihilfe zum Selbstmord zulässt, es sei denn sie erfolge aus selbstsüchtigen Motiven. Daraus erklärt sich, dass die Schweiz ein begehrtes Zielland für den so genannten Sterbetourismus ist. Mit unserem Vorschlag für eine Ausweitung der Strafbarkeit bei Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord soll der unwürdige, gewerbsmässige Sterbetourismus in unserem Land möglichst verhindert werden.

4. Sicherstellung der Aufsicht über Organisationen, die Suizidhilfe anbieten

Der Staat muss die Aufsicht über die Einhaltung der Sorgfaltspflichten durch die Sterbehilfeorganisationen ausüben. Nur auf diese Weise kann erreicht werden, dass Missbräuche möglichst ausgeschlossen werden können und ausschliesslich jene Organisationen und Sterbebegleiter zugelassen sind, die Gewähr bieten für Seriosität und Glaubwürdigkeit. Die Aufsichtsgremien sind interdisziplinär, das heisst mit Fachleuten primär aus den Bereichen der Medizin, der Ethik und der Rechtswissenschaft zusammensetzen. Er erscheint wünschbar und sinnvoll, dass die Aufsichtsbehörden zugleich auch als Bewilligungsbehörden eingesetzt sind.

5. Antrag

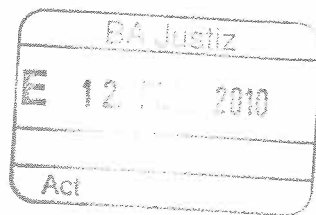
Der Landrat bittet Sie - auch im Namen des Regierungsrates - der Standesinitiative zuzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen
IM NAMEN DES LANDRATES
Der Präsident:

Der Landschreiber:

**Kanton Schaffhausen
Regierungsrat**

Beckenstube 7
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch



Telefon +41 (0)52 632 71 11
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch



Bundesamt für Justiz



BJ-00000000580456

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

Schaffhausen, 9. Februar 2010

Vernehmlassung EJPD betreffend Änderung des Strafgesetzbuchs und des Militärstrafgesetzes betreffend die organisierte Suizidhilfe; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2009 gaben Sie uns Gelegenheit zur Vernehmlassung in obgenannter Angelegenheit. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen innert Frist wie folgt Stellung:

Jede Person hat das Recht auf ihre persönliche Freiheit, welche den Entscheid mitumfasst, das eigene Leben von sich aus zu beenden. Dazu gehört auch die Art und Weise des Vorgehens bei einem Suizid, insbesondere auch die Wahl, sich dabei von Dritten, namentlich von Suizidhilfeorganisationen, unterstützen zu lassen. Aus diesem Grund erachten wir ein Verbot der fachlichen Begleitung beim Freitod gemäss Variante 2 als realitätsfremd, unzeitgemäss und sachlich falsch. Mit dieser Variante besteht ein grosses Risiko einer unkontrollierten, laienhaften Suizidbegleitung mit den daraus resultierenden kontraproduktiven und unerwünschten Folgen. Eine menschenwürdige Sterbebegleitung muss möglich sein, Missbräuche gilt es dabei aber zu verhindern.

Aber auch die Variante 1 mit ihren sehr restriktiven Vorgaben vermag nicht zu überzeugen. Unter dem Aspekt der Selbstbestimmung ist das Erfordernis einer unmittelbar tödlichen Prognose zu eng. Dadurch werden chronisch Kranke, Schmerzpatienten, Menschen mit schweren Beeinträchtigungen etc., von der organisierten Suizidhilfe ausgeschlossen. Die Prognose eines unmittelbar bevorstehenden Todes kann ein Arzt nur in wenigen Fällen mit absoluter Si-

cherheit machen. Die Voraussetzung zweier notwendiger Gutachten verlegt darüber hinaus die Selbstverantwortung der Betroffenen in problematischer Weise auf die Gutachterebene und stellt für schwerkranke Menschen eine zusätzliche Belastung dar. Begleitete Sterbehilfe durch eine Sterbehilfeorganisation würde mit dieser neuen Strafnorm praktisch unmöglich werden. Die Inanspruchnahme der Suizidhilfe durch aus dem Ausland angereiste Personen würde damit höchstens indirekt gelöst. Zudem bleibt die breit diskutierte Frage offen, an welchen Orten und unter welchen Umständen Räumlichkeiten für die Sterbebegleitung für die Umgebung als zumutbar erachtet werden. Eine gesamtschweizerische einheitliche Regelung der gesamten Problematik scheint sinnvoll und sollte im StGB erfolgen. Sie muss aber Raum lassen für Sterbehilfeorganisationen und diese nicht faktisch verbieten. Insbesondere erscheinen Art. 115 Abs. 2 lit. c und Abs. 4 lit. b StGB-Vorentwurf als sehr restriktiv. Grundsätzlich denkbar ist auch eine Kontrolle der Organisation über Zulassungsvoraussetzungen und eine Beaufsichtigung. Grosser Nachteil dabei ist aber eine gewisse Bürokratisierung. Zudem entsteht der Eindruck eines «amtl. bew. Sterbens».

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.



Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Erhard Meister', written in a cursive style.

Der Präsident:

Dr. Erhard Meister

Der Staatsschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Stefan Bilger', written in a cursive style.

Dr. Stefan Bilger



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bern

Martin Birchler
Ratschreiber
Tel. 071 353 67 80
Martin.Birchler@ar.ch

Herisau, 26. Februar 2010/se

Änderung des Strafgesetzbuchs und des Militärstrafgesetzes betreffend die organisierte Suizidhilfe; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Schmocker

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2009 wurden die Kantonsregierungen vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement EJPD eingeladen, sich zur eingangs erwähnten Vorlage bis zum 1. März 2010 vernehmen zu lassen.

Der Regierungsrat nimmt wie folgt Stellung:

Der Bedarf nach professionalisierter Sterbehilfe scheint aufgrund der hohen Nachfrage in der Gesellschaft einerseits und des Ausweichens von Suizidhilfeorganisationen in ländliche Gebiete nach entsprechendem Kontrolldruck der Stadt Zürich andererseits gegeben. Zu favorisieren ist die Variante 1, welche die Straffreiheit der Verantwortlichen und der Mitarbeitenden von Suizidhilfeorganisationen an die Befolgung von bestimmten Bedingungen knüpft. Die Überprüfung der Einhaltung der Bedingungen erscheint praktikabel. Bei der Variante 2 besteht angesichts der hohen Nachfrage in der Gesellschaft die Gefahr der Kriminalisierung von Personen und Organisationen, welche die entsprechende Dienstleistung ohne Eigennutzen bzw. Gewinnstreben aus altruistischen Beweggründen anbieten wollen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag des Regierungsrates

Martin Birchler, Ratschreiber



KANTON
APPENZEL INNERRHODEN

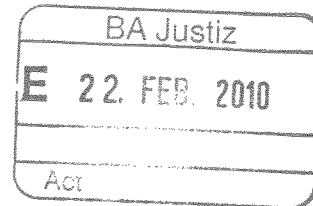
Landammann und Standeskommission

Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon 071 788 93 24
Telefax 071 788 93 39
eveline.sutter@rk.ai.ch
<http://www.ai.ch/>



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

Appenzell, 19. Februar 2010



Vernehmlassung / Änderung des Strafgesetzbuchs und des Militärstrafgesetzes betreffend die organisierte Suizidhilfe Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf das Schreiben des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements vom 28. Oktober 2009, mit welchem die Kantonsregierungen um Stellungnahme zur rubrizierten Gesetzesvorlage gebeten wurden.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie befürwortet Variante 1 des Vorentwurfes zu einer Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuchs und des Militärstrafgesetzes betreffend die organisierte Suizidhilfe. Es erscheint ihr gerechtfertigt, dass die Suizidhilfe im Vergleich zum heutigen Zustand eingeschränkt und die Straffreiheit der Verantwortlichen und der Mitarbeitenden von Suizidhilfeorganisationen an die Befolgung bestimmter Bedingungen geknüpft wird. Zum vorgeschlagenen Wortlaut dieser Regelungsvariante 1 haben wir weder Ergänzungs- noch Änderungsanträge.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie, sehr geehrte Damen und Herren, freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

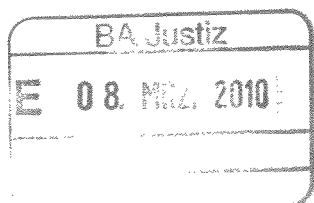
Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

Justiz-, Polizei- und Militärdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 10d, 9050 Appenzell
Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
Nationalrat Arthur Loepfe, Schönenbühl 46, 9050 Appenzell Steinegg



Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
3003 Bern



Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes betreffend die organisierte Suizidhilfe; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2009 haben Sie uns eingeladen, zur erwähnten Gesetzesvorlage Stellung zu nehmen.

Wir sind der Ansicht, dass kein grundsätzlicher gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht. Die geltende Regelung (Art. 115 StGB) bietet griffige Möglichkeiten, um Missbräuche zu verhindern. Sie erlaubt die Beihilfe zum Selbstmord nur, sofern keine eigennützigen Motive ("selbstsüchtige Beweggründe") vorliegen und der Sterbewillige bezüglich Sterbewunsch urteilsfähig ist. Das geltende Recht ist klar und durchsetzbar. Die Durchsetzung der Strafbestimmung von Art. 115 StGB obliegt den Strafverfolgungsbehörden. Die entsprechenden Untersuchungen sind sorgfältig und umfassend durchzuführen. Verstösse gegen die geltende Strafbestimmung sind konsequent strafrechtlich zu verfolgen. Vorbehalten bleiben im Weiteren vom eidgenössischen Medizinalberufegesetz (SR 811.11) vorgesehene Sanktionen bei Verletzung der Berufspflichten, soweit sich Ärztinnen und Ärzte an Suizidbeihilfe beteiligen.

Diese Einschätzung ändert nichts daran, dass wir uns an den heute teilweise praktizierten Angeboten für Sterbehilfe stören, soweit sie durch Organisationen wahrgenommen werden. Am Übergang vom Leben zum Sterben erweisen sich diese Angebote als moralisch fragwürdig.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Empfangen Sie, Frau Bundesrätin, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

St.Gallen, 5. März 2010

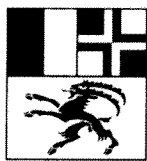


Im Namen der Regierung
Der Präsident:

Dr. Josef Keller

Der Vizestaatssekretär:

Georg Wanner



Sitzung vom

15. Februar 2010

Mitgeteilt den

15. Februar 2010

Protokoll Nr.

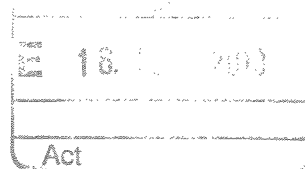
103

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

Bundesamt für Justiz



BJ-00000000580481



Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes betreffend die organisierte Suizidhilfe

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2009 geben Sie uns Gelegenheit, zur Änderung des Strafgesetzbuches (StGB) und des Militärstrafgesetzes (MStG) betreffend die organisierte Suizidhilfe Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns dafür und ersuchen Sie um Berücksichtigung der nachfolgenden Bemerkungen.

1. Allgemeines

Die Regierung steht dem Vorhaben gemäss Variante 1 der vorgeschlagenen Änderung von Art. 115 StGB und Art. 119 MStG im Grundsatz positiv gegenüber. Jede Person hat das Recht auf ihre persönliche Freiheit und dazu gehört letztlich auch der Entscheid, das eigene Leben von sich aus beenden zu wollen. Die persönliche Freiheit beinhaltet dabei ebenfalls, den Entscheid über die Art des Vorgehens für den Suizid zu treffen. Dazu gehört auch ein Suizid mit Unterstützung von Dritten, namentlich von Suizidhilfeorganisationen. Ein generelles Verbot der organisierten Suizidhilfe gemäss Variante 2 wäre daher kaum ein geeignetes Mittel, Suizide zu verhindern, und es besteht insgesamt das Risiko, dass das beabsichtigte Ziel eines generellen

Verbots der organisierten Suizidhilfe langfristig nicht erreicht wird. Der Vorentwurf für die neuen Absätze 2 bis 5 in Art. 115 StGB und Art. 119 MStG nach Variante 1 trägt der gesellschaftlichen Entwicklung und dem hohen Wert der persönlichen Selbstbestimmung Rechnung und bisherige fragwürdige Praktiken von Sterbehilfeorganisationen werden durch die beabsichtigte Regelung ebenso unterbunden wie die Kommerzialisierung der Sterbehilfe.

2. Zu den vorgeschlagenen strafrechtlichen Änderungen

Die Variante 1 des Vorentwurfes sieht in den Absätzen 2 bis 5 von Art. 115 StGB beziehungsweise Art. 119 MStG eine Regelung von Sorgfaltspflichten für Suizidhelfer und Suizidhilfeorganisationen vor. Während Absatz 1 von Art. 115 StGB und Art. 119 MStG der aktuellen Fassung entspricht, wird die Suizidhilfe, die im Rahmen einer Suizidhilfeorganisation geleistet wird, grundsätzlich verboten. Bei Einhaltung von gewissen klaren Sorgfaltsregeln wird sie hingegen erlaubt und nicht mit Strafe bedroht. Die Straffreiheit der Mitarbeitenden von Suizidhilfeorganisationen in Absatz 2 von Art. 115 StGB und Art. 119 MStG wird an die Befolgung bestimmter Bedingungen geknüpft. Damit soll garantiert werden, dass die sterbewillige Person ihren Wunsch völlig frei äussern konnte, dass zwei Ärztinnen oder Ärzte feststellen, dass sie urteilsfähig ist und an einer unheilbaren Krankheit mit unmittelbarer Todesfolge leidet, dass Alternativen zur Hilfestellung erörtert und gegebenenfalls angewandt wurden und dass die Suizidhandlung mit einem ärztlich verschriebenen Mittel ausgeführt wird. Wesentlich ist zudem, dass die organisierte Suizidhilfe nicht zu Erwerbszwecken geleistet wird. Die Absätze 3 bis 5 des Vorentwurfes halten fest, dass auch die verantwortliche Person der Organisation verfolgt werden kann, wenn mit ihrem Einvernehmen mindestens eine der in Art. 115 Abs. 2 StGB beziehungsweise Art. 119 Abs. 2 MStG genannten Bedingungen nicht erfüllt wird oder wenn sie ihre Sorgfaltspflicht oder Dokumentationspflicht verletzt. Es gilt zu verhindern, dass eine verantwortliche Person sich jeglicher Strafverfolgung entzieht, indem sie sich hinter Dritten verschanzte.

Die bei Variante 1 des Vorentwurfes umschriebenen Voraussetzungen gemäss Art. 115 Abs. 2 StGB und Art. 119 Abs. 2 MStG, unter welchen organisierte Suizidhilfe geleistet werden darf, sind für die Strafverfolgungsorgane grundsätzlich zureichend überprüfbar. Die Regelung muss in der Praxis hingegen noch durchgesetzt werden und zahlreiche Begriffe wie beispielsweise die freie, wohlerrungene und dauerhafte Willensäusserung müssen erst ausgelegt und interpretiert werden. Für die Kantone wie für die Rechtsprechung wird die Situation dadurch einheitlich geregelt und geklärt. Schwierig dürfte es hingegen sein, das grundsätzliche Verbot der Entgegennahme geldwerter Leistungen für die organisierte Suizidhilfe gemäss Art. 115 Abs. 3 lit. b StGB beziehungsweise Art. 119 Abs. 3 lit. b MStG durchzusetzen, zumal Mitgliederbeiträge und Schenkungen, die mindestens ein Jahr vor dem Tod ausgerichtet oder verfügt worden sind, hiervon ausgenommen sind. Eine Umgehung dieses Verbotes könnte beispielsweise durch übermässige Erhöhung von Mitgliederbeiträgen durch die Suizidhilfeorganisationen angestrebt werden. Es wird Aufgabe der Praxis sein, die Schranken für die Umgehung dieses generellen Verbotes festzulegen.

Abschliessend danken wir Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Claudio Lardi

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen

Postadresse:
Regierungsrat des Kantons Aargau
Regierungsgebäude
5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
E-Mail regierungsrat@ag.ch

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

Aarau, 17. Februar 2010

Änderung des Strafgesetzbuchs und des Militärstrafgesetzes betreffend die organisierte Suizidhilfe; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2009 hat uns Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf zur Vernehmlassung zur Änderung des Strafgesetzbuchs und des Militärstrafgesetzes betreffend die organisierte Suizidhilfe eingeladen. Wir danken dafür und nehmen die Gelegenheit zur Stellungnahme gerne wahr.

In Übereinstimmung mit dem Bundesrat unterstützt der Regierungsrat den Grundsatz des Vorrangs anderer Handlungsoptionen. Die Förderung und Institutionalisierung einer guten Palliativmedizin wie auch Massnahmen zur Suizidprävention sind wichtige Faktoren, die dazu beitragen, die Problematik der Suizidhilfe zu entschärfen.

Aus Sicht des Regierungsrats sind die beiden vorgeschlagenen Varianten des Vorentwurfs zur Regelung der organisierten Suizidhilfe aus gesetzestechnischer Sicht in ihrer Anlage grundsätzlich problematisch, indem Suizidhilfe im Rahmen einer entsprechenden Organisation neben den selbstsüchtigen Beweggründen alternativ als eigenständiger strafbarkeitsbe gründender Umstand festgelegt wird.

Dass bezüglich Suizidhilfeorganisationen ein gewisser gesetzlicher Regelungsbedarf besteht, wird nicht verneint. In diesem Zusammenhang wird auch auf die vom Kanton Aargau eingereichte Standesinitiative vom 17. Juni 2008 hingewiesen, mit der verlangt wird, dass mittels geeigneter Massnahmen die gewerbsmässige Beihilfe zum Suizid, zum Beispiel in Form des sogenannten "Sterbetourismus" aus dem Ausland, zu verhindern und eine ge-

samtschweizerisch verbindliche Regelung der medizinischen Suizidbegleitung vorzunehmen ist.

Aus Sicht des Regierungsrats müssten allerdings – statt mit einer Ergänzung des Strafgesetzbuchs und des Militärstrafgesetzes – mit einem verwaltungsrechtlichen Erlass vor allem die Arbeitsfelder, Qualitätsstandards, Bewilligungsvorbehalte, Aufsichtspflichten und die finanzielle Haftbarkeit für von Sterbehilfeorganisationen verursachtes staatliches Handeln geregelt werden. Zu beachten ist dabei, dass im vorliegenden Entwurf Normierungen zur gesetzlichen Unterstellung solcher Organisationen und eine bundesrechtliche Regelung zur Abwälzung von Untersuchungskosten (analog dem heutigen § 139 Abs. 3^{bis} der Aargauer Strafprozessordnung) fehlen. Solche Bestimmungen wären bei der Weiterbearbeitung der Vorlage aufzunehmen.

Die vorgeschlagene Variante 2, mit der jegliche Form von organisierter Suizidhilfe unter Strafe gestellt wird, wird vom Regierungsrat abgelehnt. Ein Totalverbot von Suizidhilfeorganisationen erscheint lebensfremd und hebt die bisher liberalen Schweizer Grundsätze in diesem Bereich vollständig aus. Sie widerspricht dem Selbstbestimmungsrecht der Einzelpersonen. Es zeigt sich in der Praxis, dass ein Bedürfnis nach Suizidhilfe besteht (ca. 400 Fälle in der Schweiz im Jahr 2007). Die im erläuternden Bericht erwähnten Missstände und Missbräuche sind gesamthaft wenig belegt. Im Rahmen der aufgrund von § 116 der Aargauischen Strafprozessordnung bei Suiziden im Beisein von Sterbehilfeorganisationen eingeleiteten Strafverfahren (nach durchgeführter Legalinspektion) konnten bis dato keine strafrechtlich relevanten Ungereimtheiten festgestellt werden. Ein Totalverbot würde vor diesem Hintergrund völlig an der Realität vorbeigehen.

Die mit der Variante 1 vorgeschlagene gesetzliche Regelung ist umständlich und wenig übersichtlich. Aus unserer Sicht vermag auch dieser Vorschlag nicht zu überzeugen. Gegenüber der Variante 2 wäre er aber vorzuziehen. Insbesondere begrüssen wir die Regelung bezüglich des Verbots von geldwerten Leistungen an Suizidhilfeorganisationen. Zu den einzelnen Artikeln haben wir folgende Bemerkungen (die entsprechenden Bemerkungen beziehen sich auf die Änderung des Strafgesetzbuchs und gelten für die Änderung des Militärstrafgesetzes analog):

Zu Art. 115 Abs. 2 lit. b

Gemäss Wortlaut des Gesetzesentwurfs soll ein unabhängiger "Arzt" die Urteilsfähigkeit der suizidwilligen Person feststellen. Im erläuternden Bericht ist einerseits die Rede von "Fachärztin" oder "Facharzt", andererseits von einer "ärztlichen Person" (... die ein Fachgutachten abgibt). Es wäre anzustreben, dass bereits in der Gesetzesbestimmung präzisiert wird, dass es sich um einen Arzt mit Fachgebiet Psychiatrie handeln muss.

Zu Art. 115 Abs. 2. lit. c

Bei der Beschränkung auf Personen mit unheilbaren Krankheiten mit unmittelbar bevorstehender Todesfolge stellt sich die Frage der Verhältnismässigkeit von solch weitgehenden Eingriffen. Der Zeitrahmen der unmittelbar bevorstehenden Todesfolge ist im erläuternden Bericht auf Seite 24 mit "Tagen, einigen Wochen oder Monaten" umrissen. Damit wird das

Tatbestandsmerkmal der "unmittelbar bevorstehenden Todesfolge" weitgehend offen gelassen. Offenbar soll aber gewissen urteilsfähigen Patienten (zum Beispiel Behinderten, chronisch Kranken oder auch Hochbetagten) die organisierte Suizidhilfe verwehrt werden, auch wenn sie dauerhaft und unerträglich leiden und keine Aussicht auf eine Besserung haben. Bei ihnen wird die Anmerkung im erläuternden Bericht, dass zumindest theoretisch nie ausgeschlossen werden könne, dass eine Heilung später doch noch möglich sein könnte, auf wenig Verständnis stossen. Eine solche staatliche Einschränkung in die höchstpersönliche Entscheidung, das eigene, von Krankheit und Leiden geprägte Leben mit Hilfe einer Suizidhilfeorganisation beenden zu wollen, erweist sich als willkürlich, zu weitgehend und unverhältnismässig. Ebenso wie Personen mit physischen Leiden (vgl. Haltung der Nationalen Ethikkommission) sollten auch Personen mit "psychischen" Leiden (vgl. Rechtsprechung des Bundesgerichts) ihr Selbstbestimmungsrecht ausüben können. Daher sollte nach Ansicht des Regierungsrats auch für diese urteilsfähigen Personen die organisierte Suizidhilfe zulässig sein.

Zu Art. 115 Abs. 2 lit. d

Gemäss Gesetzeswortlaut sollen mit der suizidwilligen Person andere Hilfestellungen als der Suizid "erörtert" werden. Im erläuternden Bericht wird – aus unserer Sicht weitergehend – verlangt, dass Alternativen "geprüft" werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Aufklärung über Alternativen unerlässlicher Bestandteil der Aufklärungspflicht der (medizinisch/therapeutisch) behandelnden Personen ist. Inwieweit in dieser Hinsicht nicht ausgebildete Suizidhelfende eine echte "Prüfung" vornehmen können, erscheint fraglich. Hingegen dürfte eine "Erörterung" im Wortsinn einer Besprechung möglich sein.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung und versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unserer ausgezeichneten Wertschätzung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:



Roland Brogli

Staatschreiber:



Dr. Peter Grünenfelder

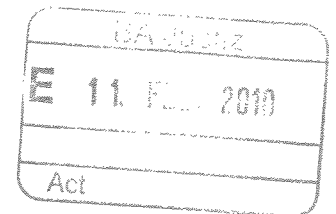
dreifach

Kopie an:

- alexis.schmocker@bj.admin.ch
- Departement Volkswirtschaft und Inneres
- Abteilung Strafrecht DVI
- Departement Gesundheit und Soziales

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Justiz-
und Polizeidepartement
Frau Eveline Widmer-Schlumpf
Bundesrätin
3003 Bern



Frauenfeld, 9. Februar 2010

Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes betreffend die organisierte Suizidhilfe

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zur Revision des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) und des Militärstrafgesetzes (MStG; SR 321.0) im Zusammenhang mit der organisierten Suizidhilfe äussern zu können und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Der Suizid ist in der Schweiz nicht verboten. Jede Person hat das Recht auf ihre persönliche Freiheit. Dazu gehört letztendlich auch der Entscheid, das eigene Leben von sich aus beenden zu wollen und die Art des Vorgehens für den Suizid zu bestimmen. Dieses Selbstbestimmungsrecht umfasst auch den Entscheid, einen Suizid mit Unterstützung von Dritten, namentlich von Suizidhilfeorganisationen durchzuführen. Will man die heutige Suizidhilfe in gelenktere Bahnen führen und eine gewisse Kontrolle darüber erhalten, darf man die sich darauf spezialisierten Organisationen nicht einfach verbieten. Um einen Wildwuchs mit den sich daraus ergebenden negativen Auswirkungen zu vermeiden, müssen im Gegenteil seriöse und professionell arbeitende Organisationen im Rahmen der unter Variante 1 vorgeschlagenen Neufassung von Art. 115 StGB bzw. Art. 119 MStG zugelassen werden. Wir unterstützen daher grundsätzlich die Variante 1 der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen, beantragen indessen folgende Änderungen, wobei sich diese immer auch auf die analoge Formulierung im Militärstrafgesetz beziehen:

Art. 115 Abs. 2, erster Satzteil StGB

Wir weisen darauf hin, dass die vorgeschlagene Art eines Verbotes mit Erlaubnisvorbehalt im Strafrecht nicht sehr gebräuchlich ist. Wir schlagen daher vor, den Abs. 2 in der

Weise umzuformulieren, als die Suizidhilfe durch eine Suizidhilfeorganisation nur dann verboten und die entsprechende Widerhandlung nur dann bestraft wird, wenn die besagten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Art. 115 Abs. 2 Bst. b und c StGB

Es ist zwar richtig, dass eine von der Suizidhilfeorganisation unabhängige Ärztin oder ein unabhängiger Arzt feststellen soll, ob die suizidwillige Person im Hinblick auf den Suizidentscheid urteilsfähig ist (Bst. b). Ebenfalls zu unterstützen ist, dass eine unabhängige Ärztin oder ein unabhängiger Arzt zu beurteilen hat, ob die suizidwillige Person an einer unheilbaren Krankheit leidet. Abzulehnen ist jedoch der Vorschlag, dass dafür zusätzlich eine zweite unabhängige Ärztin bzw. ein zweiter unabhängiger Arzt notwendig ist. Nicht einverstanden sind wir überdies mit der Bedingung, dass die suizidwillige Person an einer Krankheit mit unmittelbar bevorstehender Todesfolge leiden muss (Bst. c). Abgesehen vom nicht definierten Begriff „unmittelbar“ und von der Schwierigkeit, dies vorhersagen zu können, verstösst die Voraussetzung des unmittelbar bevorstehenden Todes gegen die persönliche Freiheit der suizidwilligen Person. Es gibt schwerste nicht tödliche Erkrankungen ohne unmittelbare Todesfolge, die das Leben der suizidwilligen Person so schwer beeinträchtigen, dass für diese der Suizid der letzte Ausweg darstellt und sie den Schritt des Suizides vornehmern will. Wir schlagen daher die folgende Änderung von Art. 115 Abs. 2 Bst. b StGB vor:

„b. Ein von der Suizidhilfeorganisation unabhängiger Arzt stellt fest, dass die suizidwillige Person im Hinblick auf den Suizidentscheid urteilsfähig ist und an einer unheilbaren Krankheit leidet.“

Art. 115 Abs. 2 Bst. c StGB des Entwurfs ist überdies zu streichen.

Art. 115 Abs. 3 Bst. b StGB

Diese Bestimmung erscheint in der vorgeschlagenen Fassung als problematisch, wenn die Suizidhilfeorganisation beispielsweise in einem kurz vor dem Tod erlassenen Vermächtnis von der suizidwilligen Person eine geldwerte Leistung erhält, ohne dass sie dies im Voraus weiss. Eine Bestrafung allein aufgrund dieser Tatsache fiel diesfalls wohl ausser Betracht. Gemäss den Erläuterungen zu dieser Bestimmung könnten die für die bedachte Suizidhilfeorganisation verantwortlichen Personen einer Bestrafung zwar entgehen, wenn sie die geldwerte Leistung zurückerstatten würden. Will man jedoch eine solche Regelung vorsehen, müsste dies dem strafrechtlichen Bestimmtheitsgebot entsprechend im Gesetz ausdrücklich festgeschrieben werden. Dies könnte beispielsweise mit folgender Formulierung gelöst werden:

„b. wenn die Suizidhilfeorganisation von der suizidwilligen Person oder von ihren Angehörigen geldwerte Leistungen erhält und diese Zahlungen nicht sofort zurückerstattet werden; ausgenommen sind...“

Art. 115 Abs. 4 Bst. b StGB

Die Regelung von Art. 115 Abs. 4 Bst. b StGB erscheint als fragwürdig. Die für eine Suizidhilfeorganisation verantwortliche Person kann nicht dafür bestraft werden, dass eine Suizidhelferin oder ein Suizidhelfer ohne deren Wissen bei einem Suizid Hilfe leistet, ohne die Voraussetzungen nach Abs. 2 zu erfüllen. Die Sippenhaft ist im Strafrecht grundsätzlich abgeschafft. Dass die delegierenden Organe allenfalls dafür bestraft werden sollten, dass sie ihrer Kontroll- und Aufsichtspflicht nicht nachgekommen sind, könnte bereits über Bst. a dieses Absatzes erledigt werden. Wir beantragen daher die ersatzlose Streichung von Bst. b.

Was die Variante 2 des Vorentwurfs zu den Gesetzesänderungen anbelangt, lehnen wir ein solches generelles Verbot der Suizidhilfeorganisationen als falsch ab. Ohne Suizidhilfeorganisationen würden verzweifelte Menschen in die Hände von Personen getrieben, die sich der staatlichen Kontrolle entziehen. Zudem würden suizidwillige Personen gleichwohl Selbsttötungen unternehmen, die nicht involvierte Personen belasten, indem sie sich z. B. vor einen Zug werfen oder anderweitig umbringen. Die überdies um ein Mehrfaches höhere Zahl misslungener als erfolgreicher Suizidversuche ohne Hilfe bereitet überdies zusätzliches Leid für die betroffenen Personen und ihre Umgebung.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

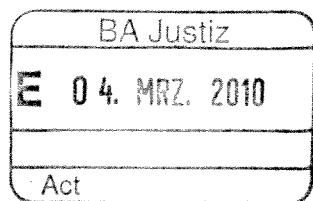




numero			Bellinzona
892	sb	17	2 marzo 2010

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato



Ufficio federale di giustizia
Ambito direzionale Diritto penale
Bundesrain 20
3003 Berna

Procedura di consultazione concernente la modifica del Codice penale e del Codice penale militare concernente l'assistenza organizzata al suicidio

Gentili signore,
Egregi signori,

abbiamo ricevuto i progetti di modificazione del codice penale e del codice penale militare concernenti l'assistenza organizzata al suicidio. Ringraziando per l'opportunità che ci viene offerta di esprimere il nostro giudizio, formuliamo le osservazioni seguenti.

1. Il contesto storico

L'aiuto al suicidio è una pratica che si è diffusa in Svizzera negli ultimi tre o quattro decenni, attraverso organizzazioni che hanno fatto di essa una finalità propria e specifica. Prima degli anni '70 ed '80 del secolo scorso veniva prestato un aiuto al suicidio solo da parte di singoli individui che agivano in maniera del tutto non organizzata. L'articolo 115 del Codice penale svizzero (CP) che disciplina e parzialmente reprime questa pratica era stato formulato in un momento in cui non esistevano ancora organizzazioni che prestavano regolarmente un aiuto al suicidio.

Negli ultimi decenni si sono levate sovente voci, sia in Svizzera che in altri Paesi, tendenti a voler regolamentare su nuove basi varie pratiche legate ad una nuova gestione delle fasi finali della vita umana. Il cosiddetto "suicidio assistito" è una di queste pratiche e come quelle che le sono vicine, ad esempio l'omicidio del consenziente o l'eutanasia volontaria diretta, sono state oggetto di discussioni vivaci e controverse.

Il documento che il Dipartimento federale di giustizia e polizia sottopone ai Cantoni non rappresenta che l'ultima proposta in discussione, dopo vari tentativi di revisione della legislazione attualmente in vigore. Prendiamo dunque posizione su questa proposta senza però dimenticare l'ampio contesto entro cui essa si pone.

La nostra presa di posizione cerca di tener conto da una parte delle tappe che hanno preceduto questo documento e dall'altra della specificità della questione così come ci viene formulata oggi. Ritroviamo questa specificità nella volontà dichiarata da parte del Dipartimento citato di controllare ed in parte anche di contrastare l'attività delle organizzazioni che oggi propongono e prestano l'aiuto al suicidio in Svizzera. Entrambe le varianti sottoposte a consultazione non

intendono reprimere penalmente ogni forma di aiuto al suicidio bensì reprimere l'attività delle organizzazioni specifiche (variante 2) o sottoporle a determinate procedure (variante 1).

2. Quale regolamentazione?

Prima ancora di entrare nel merito di queste due varianti pensiamo che sia opportuno esaminare se la sede prevista per una regolamentazione di queste organizzazioni, sia la più adeguata sia da un punto di vista di principio che in prospettiva direttamente politica.

Ci vengono proposte infatti due versioni possibili dell'articolo 115 del Codice penale e quindi siamo messi chiaramente di fronte ad una volontà di sanzionare e di reprimere un determinato comportamento. Ci si può dunque chiedere se siano riunite le condizioni necessarie per penalizzare una condotta finora repressa solo parzialmente, in presenza cioè di "motivi egoistici".

Per rispondere a tale domanda si devono affrontare diversi quesiti. E' eticamente necessario reprimere penalmente il suicidio in quanto tale? Se non è il caso è comunque eticamente necessario impedire che terzi possano collaborare ad un suicidio? Infine, qualora si pensasse che questa collaborazione di terzi non vada necessariamente impedita mediante la comminatoria di una pena, è comunque necessario controllare ed eventualmente reprimere l'attività di organizzazioni che propongono servizi di aiuto al suicidio?

Il primo quesito ha trovato una risposta negativa fin dall'Illuminismo nel secolo XVIII. Praticamente tutti gli Stati europei, come pure gli Stati Uniti d'America e molti altri Stati non considerano il suicidio un delitto e quindi non reprimono penalmente il tentato suicidio. L'aiuto prestato da una persona esterna al suicidio viene invece represso in una serie di Stati anche a noi vicini, e ciò secondo modalità diverse che qui non intendiamo presentare.

Il Codice penale svizzero, all'articolo 115, reprime solo l'aiuto al suicidio prestato "per motivi egoistici" mentre, "*more negationis*", lascia impunito l'aiuto prestato per motivi altruistici. Siamo consapevoli che questa regolamentazione è il frutto di un compromesso trovato tra Cantoni, che avevano al riguardo regolamentazioni penali diverse al momento della redazione del Codice penale svizzero agli inizi degli anni '40 del secolo scorso.¹

La pratica del suicidio intrapreso con l'aiuto di terzi era rimasta occasionale e rara fino al momento in cui organizzazioni l'hanno proposta pubblicamente e mediante procedure interne precise. In questo modo l'articolo 115 CP è stato oggetto, a partire perlomeno dagli anni '70 del secolo scorso, di interpretazioni molto vaste e diverse tra loro e la reazione del potere giudiziario si è limitata a constatare, dopo che questi suicidi hanno avuto luogo, che il fatto andasse davvero interpretato come un suicidio (mediante interrogazione di testimoni) e che non si fosse in presenza di guadagni ottenuti attraverso la prestazione di aiuto.

Il fatto che il suicidio assistito avesse preso una *forma organizzata* non ha provocato alcun cambiamento legislativo e quindi il campo di applicazione e l'interpretazione dell'articolo 115 si sono molto ampliati, ben al di là delle intenzioni di coloro che avevano formulato a suo tempo questa norma del Codice penale svizzero.

Di fronte alle due varianti che ora il Dipartimento federale di giustizia e polizia propone ci domandiamo anzitutto se il fatto che l'aiuto al suicidio assuma una forma sempre più organizzata sia un argomento che richieda necessariamente una sua nuova regolamentazione e più specificatamente una sua repressione penale.

La necessità di una regolamentazione dell'organizzazione dell'aiuto al suicidio è stata richiesta più volte, soprattutto là dove essa prende una forma socialmente molto visibile, in concreto nel Cantone Zurigo. A noi sembra che l'opposizione manifestata da una parte dell'opinione pubblica nei confronti di alcune modalità di questa assistenza organizzata al suicidio sia dovuta alla sua provocatoria visibilità (presso quartieri abitati e senza la discrezione dovuta appunto perché

¹ Informazioni dettagliate si possono ritrovare nella tesi di laurea di Armando Pedrazzini: *L'omicidio del consenziente ed il suicidio nel diritto penale contemporaneo con particolare riguardo al Codice Penale Svizzero*. Locarno: Tipografia Pedrazzini 1949.

prestata in "appartamenti ad hoc"). Inoltre, nei confronti di una organizzazione specifica (cioè di *Dignitas*) si sollevano dubbi riguardanti il carattere davvero altruistico e disinteressato della sua attività.

Non è nostra intenzione esprimere una posizione concreta rispetto a questi fenomeni. Ci sembra invece decisiva una riflessione fondamentale sui criteri che dovrebbero guidare un eventuale giudizio di riprovazione e di eventuale conseguente repressione penale di simili condotte. Una valutazione delle varianti sottoposte a consultazione presuppone infatti una presa di posizione di principio rispetto alla eventuale condanna morale dell'aiuto al suicidio in sé ed inoltre del suo carattere organizzato in quanto tale. Solo quando sarà fatta chiarezza su questi due quesiti preliminari sarà poi possibile prendere posizione sulle due varianti.

3. E' eticamente necessaria una repressione penale?

Uno Stato di diritto che non ritiene più che il suicidio in quanto tale sia da considerare come un delitto non può reprimere l'aiuto prestato a questo atto in quanto tale ma solo quegli aspetti che ledono altri beni ritenuti essenziali e fondamentali per la vita in società. Ciò spiega la precisazione contenuta nell'articolo 115 CP fin dalla sua prima stesura e cioè la condizione di punibilità legata solo alla presenza di "*motivi egoistici*". Giustamente Armando Pedrazzini, già fin dalla fine degli anni '40 del secolo scorso, affermava: "*Il CP...presumendo l'onorevolezza dei motivi, fa sì che sia compito dell'autorità inquirente quello di dimostrare l'esistenza dei motivi egoistici; logica conseguenza sarà che un procedimento verrà iniziato unicamente quando appare probabile la possibilità di accertamento di tali moventi.*"²

Ogni Stato di diritto ritiene la vita umana un bene fondamentale e quindi la protegge con vari mezzi giuridici tra cui anche lo strumento penale. Si tratta ora di vedere se questo strumento sia adatto ad impedire efficacemente, e senza danni collaterali, le pratiche suicidarie che si sono instaurate nel nostro Paese a seguito delle proposte di alcune organizzazioni.

Abbiamo consultato vari servizi operanti nell'ambito della sanità e della socialità per appurare sia la densità del fenomeno che la reazione sociale ad esso. Nel corso del presente documento riferiremo delle loro reazioni su argomenti specifici. Ci sia permesso di evocare a questo punto solo il fatto che nessun servizio invoca esplicitamente un inasprimento delle sanzioni penali per risolvere i problemi che si sono manifestati in questi ultimi tempi attorno alle pratiche di aiuto al suicidio.

Ci chiediamo dunque, in una prospettiva di fondo, se lo strumento penale sia quello maggiormente adeguato per affrontare questi problemi. Il diritto può tutelare e promuovere i valori morali in gioco, quello della vita umana e dell'autonomia della persona, così come la presa in conto della sua vulnerabilità mediante strumenti giuridici maggiormente adeguati di quelli che fanno capo alla minaccia di una sanzione penale.

Non siamo in grado di proporre concretamente tali strumenti poiché essi non sono oggetto diretto della consultazione in atto. Possiamo solo evocare in questa sede alcuni terreni di intervento che potrebbero, se non evitare ogni conflitto, perlomeno renderli maggiormente gestibili socialmente.

Prima ancora di voler regolamentare l'attività delle associazioni che propongono i loro servizi nei confronti della pratica del suicidio assistito bisognerebbe chiaramente distinguere tra la necessaria prevenzione del suicidio in genere e le forme di cosiddetti "suicidi di bilancio" che non possono essere evitati attraverso le medesime misure.

Chi intende togliersi la vita per evitare una fase terminale della propria malattia o della propria invalidità non è generalmente spinto da sintomi e motivazioni paragonabili a quelli delle persone depresse o psichicamente malate. Infatti per queste ultime persone il suicidio può essere talvolta evitato con un dialogo approfondito tra il medico curante e l'infermo.

Al riguardo si è spesso fatto riferimento alla *medicina palliativa* ed alle sue possibilità e potenzialità nella fase terminale della vita umana. Siamo evidentemente del parere che tali potenzialità vadano incoraggiate e sviluppate. Il programma di sostegno previsto dall'Ufficio

² Op. cit. qui a p. 116-117.

federale della salute pubblica trova naturalmente tutto il nostro consenso. Siamo comunque del parere che non vada vista una relazione diretta con l'incoraggiamento e l'implementazione della medicina palliativa, come se essa fosse anche uno strumento per contenere i casi di suicidio assistito.

Quest'ultimo viene intrapreso da una popolazione relativamente stabile (le statistiche che il Dipartimento federale di giustizia e polizia evoca sono del tutto credibili) che pone questa scelta soprattutto per motivi legati alla propria "Weltanschauung" ed ai valori ritenuti primari quando non esclusivi. Per questo motivo la pratica del suicidio assistito si è sviluppata in Svizzera fuori da un contesto medico, con l'unico punto di contatto dato dalla necessità di una ricetta medica per poter ottenere la sostanza letale che porti velocemente alla morte senza provocare dolori particolari.

Tutte queste considerazioni ci portano a considerare l'attività di controllo ed eventuale repressione delle organizzazioni che propongono il suicidio assistito come un oggetto importante ma non centrale del Codice penale. Inoltre questa stessa repressione penale non è che un punto di una *politica globale* che rende maggiormente umana la fase finale della vita delle cittadine e dei cittadini. E' in questa prospettiva che ora intendiamo prendere posizione sulle due varianti che il Dipartimento federale di giustizia e polizia sottopone in consultazione.

4. Le due varianti proposte

Premesso dunque che la risposta in termini penali alla sfida data dalle pratiche di suicidio assistito nel nostro Paese non può che essere frammentaria e parziale, abbiamo esaminato entrambe le varianti proposte.

4.1 La variante 2

Cominciamo da un esame della seconda variante poiché essa ha il vantaggio della semplicità e della chiarezza. Il fatto di mettere fuori legge le organizzazioni che attualmente prestano assistenza a coloro che si vogliono togliere la vita in maniera non violenta abbisogna comunque di una legittimazione approfondita.

Tale legittimazione deve poter mettere in evidenza o una linea di continuità con gli argomenti che rendono punibile l'*uccisione su domanda della vittima* (articolo 114 CP), chiamata oggi *eutanasia attiva, diretta e volontaria*, e quindi considerare il fatto che un suicidio venga accompagnato da una organizzazione lo renda automaticamente meno volontario di un gesto compiuto senza tale assistenza, oppure deve ritenere l'accompagnamento da parte di una associazione od organizzazione come *riprovevole in sé*. Tale posizione implicherebbe un ritorno ad una riprovazione pubblica, giuridica e penalmente repressa del gesto suicida in sé, cosa evidentemente improponibile in un contesto giuridico che fa propri alcuni principi dello Stato diritto liberale (nel senso più ampio del termine) e pluralista.

In altre parole la variante 2, pur avendo a sua favore la prospettiva della semplicità e della mancanza di una procedura da seguire per ottenere una depenalizzazione dell'aiuto al suicidio, ha a suo sfavore il fatto di non poter fondare in maniera coerente e razionale la proibizione delle organizzazioni di aiuto al suicidio.

I servizi da noi consultati hanno comunque messo in evidenza non tanto questi argomenti di principio quanto *le conseguenze* di una eventuale adozione della seconda variante sottoposta a consultazione. In caso di una messa fuori legge delle suddette organizzazioni si assisterebbe al sorgere di *pratiche clandestine incontrollabili*. Reputiamo infatti poco realistico immaginare che, anche con una tale disposizione penale, le organizzazioni di aiuto al suicidio cesserebbero di svolgere la propria attività. Il pericolo infatti è quello di vedersi confrontati con un aumento dei casi di aiuto al suicidio eseguiti in clandestinità (con conseguente aumento del carico lavorativo per le autorità inquirenti), senza un controllo delle sostanze utilizzate e delle modalità adottate, a scapito quindi della dignità della persona che intende porre fine alla propria esistenza. Ben difficilmente le autorità giudiziarie potrebbero dimostrare che un suicidio "di bilancio" sia avvenuto con l'assistenza di organizzazioni e non solo di amici e parenti. L'onere della prova sarebbe in ogni caso a carico dell'Autorità inquirente. Meglio dunque obbligare le organizzazioni stesse ad

una *trasparenza su tutti gli aspetti rilevanti* di una simile pratica che chiamiamo "estrema", come è il caso del suicidio, più che proibirle in maniera tassativa e prevedere dunque sanzioni penali al riguardo.

4.2 La variante 1

La variante 1 è pure stata discussa intensamente dai servizi socio-sanitari da noi consultati. Le loro risposte sono differenziate e sono state valutate per la formulazione delle indicazioni seguenti.

La presenza di *due rapporti stesi da medici* e previsti da questa variante ricorda una regolamentazione analoga, prevista dagli articoli del Codice penale che regolavano fino all'inizio del nostro secolo la pratica dell'interruzione di gravidanza. Si tratta evidentemente solo di una analogia, anche se i problemi ed i contesti sono del tutto diversi. In ogni caso una depenalizzazione condizionata alla presenza e credibilità di due rapporti medici fu a suo tempo rifiutata in votazione popolare ed ora l'interruzione di gravidanza è regolata secondo altri parametri.

Poter verificare la capacità di intendere e di volere della persona che intende togliersi la vita è sicuramente una misura opportuna in questo contesto. Ci chiediamo solo se essa possa essere intrapresa unicamente da un medico ed inoltre se la prevista sanzione penale per una eventuale negligenza nel non rispetto di questa norma sia correttamente commisurata.

Si prevede infatti al capoverso 1 una pena che può andare fino a 5 anni di detenzione qualora non fossero rispettate le norme di diligenza previste da questa variante. Una simile sanzione appare sproporzionata rispetto a quelle previste all'articolo 114 CP, in caso di uccisione diretta su domanda della vittima. In altre parole qualora una simile regolamentazione entrasse in vigore, avremmo uno squilibrio interno al Codice penale nella misura in cui il non rispetto delle norme legate al suicidio assistito organizzato sarebbero, proporzionata, più severe di quelle previste in caso di uccisione diretta della persona, uccisione fatta su sua domanda.

Al di là di questo aspetto specificamente penale la variante 1 comporta a nostro avviso una *medicalizzazione alquanto estrema* di questa pratica che finora rimaneva in un ambito privato e ad opera di persone volontarie che prestavano e prestano questo aiuto in maniera non strettamente legata alla loro professione.

Un secondo elemento di critica dato dal criterio proposto al capoverso 2 lettera c, e cioè della presenza di una "*malattia incurabile con prognosi di morte imminente*", ci sembra altamente problematico. Innanzitutto non si vede perché tale prognosi debba essere pronunciata da un medico diverso dal primo, quasi che sia pensabile, a priori, di essere di fronte ad un conflitto di interessi. Inoltre il criterio in quanto tale non può essere fatto oggetto di una affermazione a carattere scientifico. Non per nulla l'*Accademia svizzera delle scienze mediche*, nella propria presa di posizione riguardante la proposta qui in esame, ha chiaramente ritenuto impossibile la formulazione di una prognosi certa in questo ambito.

Al di là di questo argomento interno alla scienza medica vi è però anche un argomento di principio a carattere etico-normativo. Non si riesce a capire come mai un suicidio che avviene in fase terminale sia moralmente più accettabile di quello che avviene, *ceteris paribus*, in una situazione ritenuta insostenibile da parte della persona che in modo ponderato e consapevole intende mettere fine ai suoi giorni. Il carattere di drammaticità del gesto suicida rimane pieno in entrambi i casi e non è esigendo la condizione di essere in fase terminale che si riuscirà a sdrammatizzare questo gesto estremo. Ancor meno si potrà ricorrere alla condizione posta, e cioè di essere in fase terminale, per rendere meno punibile l'aiuto prestato ad una simile decisione radicale.

Distinzione fra capoverso 1 e 2

Si rileva anzitutto come il capoverso 1 riprende l'attuale contenuto dell'articolo 115 CP, mentre il capoverso 2 intende regolamentare l'aiuto al suicidio prestato esclusivamente da parte di persone (denominate assistenti) attive nelle organizzazioni di aiuto al suicidio, sottoponendo sia le organizzazioni stesse, sia i propri dipendenti, ad una serie di condizioni che, a nostro parere, appaiono alquanto eccessive ed in parte contraddittorie fra di esse.

Se rapportato a quanto previsto al capoverso 1, l'inasprimento delle condizioni contenute al capoverso 2 è contraddittorio, in quanto al singolo assistente, per non essere punito, basterebbe agire, sempre senza alcun motivo egoistico, in maniera del tutto indipendentemente da un'organizzazione di aiuto al suicidio, senza perciò necessariamente dover soddisfare l'elenco di condizioni poste al capoverso 2 lettere da a a g. Lo scopo di evitare la commercializzazione del processo di aiuto al suicidio viene a meno di fronte al capoverso 1, che lascia ampio spazio al singolo di agire in maniera indipendente, senza essere tenuto a rispettare le condizioni di cui all'elenco summenzionato.

Capoverso 2 lettere a, b e c

Come già anticipato poc'anzi, il capoverso 2 tocca anche alcuni aspetti morali ed etici che non possono essere raggruppati e codificati in un solo articolo del Codice penale.

Riteniamo eccessivo il numero dei medici chiamati ad esaminare la capacità di discernimento della persona che desidera morire e lo stato di malattia incurabile con prognosi di morte imminente (stato che, come emerge dal Rapporto esplicativo, deve essere confermato da una seconda perizia medica). Si ricorda che una simile soluzione (necessità di un secondo parere medico) esisteva già prima dell'attuale modifica del Codice penale in materia di interruzione della gravidanza (art. 118-120 CP). Negli articoli tuttora in vigore si è però rinunciato a ricorrere ad una seconda perizia medica.

Un solo medico quindi, in un'unica perizia, dovrebbe poter accertare le condizioni di cui alle lettere a, b e c.

Si ritiene inoltre che il concetto di "*prognosi di morte imminente*" legato alla malattia incurabile del suicidante necessiti di alcune delucidazioni. Si osserva *in primis* che il rapporto esplicativo non fornisce una spiegazione chiara e soddisfacente sul concetto di "prognosi di morte imminente": questo viene infatti definito come "(...) *processo irreversibile che per esperienza condurrà alla morte entro alcuni giorni, poche settimane o mesi.*" Risulta quindi evidente che, anche per i medici, è impossibile stabilire *a priori* la durata di una vita. Oltre a ciò non vanno tralasciati i casi in cui la malattia grave è giudicata dai medici come *irreversibile*, senza oggettivamente riuscire a stabilire la durata del decorso. A maggior ragione pertanto tali difficoltà si riproporrebbero a livello penale nell'ambito della valutazione delle prove circa l'effettiva esistenza di una prognosi di morte *imminente* della persona gravemente malata.

Le considerazioni che precedono evidenziano quindi, ancora una volta, l'esistenza di problematiche etiche complesse, che meriterebbero di essere argomentate in una legge speciale.

Prescindendo quindi dal concetto di *prognosi di morte imminente*, il diritto all'autodeterminazione dovrebbe perciò essere garantito e rispettato anche nei confronti delle persone che, a causa di gravi malattie incurabili (ad esempio i malati psichici gravi, i portatori di handicap, i tetra-/paraplegici) ma pur sempre in grado di intendere e volere, soffrono costantemente e che, proprio a causa di queste loro condizioni, decidono di porre fine alla propria esistenza.

Capoverso 2 lettera d

Si ritiene che le condizioni imposte dalla lettera *d* dovrebbero essere esaminate già in occasione della lettera *a*. Per poter accertare che una persona ha deciso liberamente del proprio destino, in maniera ponderata e costante, la stessa deve anche essere stata informata ed aver potuto valutare ogni possibile cura alternativa.

Capoverso 2 lettera e

Il presente capoverso pone in primo piano l'obbligo, da parte delle organizzazioni, di sottostare a determinati formalismi (obbligo di prescrizione medica) al fine di ottenere la sostanza medica per il suicidante. Il Consiglio di Stato concorda con queste impostazioni.

Si ritiene comunque eccessivo sottoporre la persona ad un'ulteriore visita medica prima della prescrizione. La sostanza dovrebbe inoltre poter essere prescritta dallo stesso medico che ha proceduto agli accertamenti di cui alle lettere da *a* a *d*.

Capoverso 2 lettere f e g

La legge impone delle condizioni restrittive al lavoro degli assistenti e dipendenti delle organizzazioni di aiuto al suicidio, così come ai loro responsabili, senza tuttavia stabilire quali dovrebbero essere la loro formazione professionale e le loro capacità lavorative. Riteniamo che il divieto alla commercializzazione sia in contrasto con l'esigenza di pretendere un'elevata professionalità da parte degli assistenti e dei responsabili delle organizzazioni di aiuto al suicidio. La limitazione dei mezzi finanziari a disposizione delle organizzazioni impedirebbe perciò di garantire la necessaria ed adeguata formazione professionale degli addetti ai lavori, così come richiesto nell'avamprogetto.

Capoverso 3 lettera b

Temiamo che una ricerca "a tappeto" di documentazione da parte degli inquirenti, al fine di scoprire l'eventuale ricezione di prestazioni valutabili in denaro da parte delle organizzazioni, necessiterebbe laboriosi ed onerosi atti di inchiesta (ad esempio ricerche di documentazione presso banche, notai, eccetera). Da un punto di vista pratico tale capoverso appare pertanto difficilmente realizzabile.

Capoverso 4 lettere a e b

Dal profilo redazionale, le lettere *a* e *b* dovrebbero essere uniti in un unico capoverso in quanto la lettura degli stessi, eseguita singolarmente, risulta poco comprensibile ed addirittura fuorviante (ad esempio la lettera *b* sembra voler introdurre una responsabilità causale, in ambito penale, a carico dei responsabili delle organizzazioni per l'operato dei suoi assistenti).

5. In conclusione

Queste nostre osservazioni critiche non vanno comunque comprese come una proposta che la Confederazione debba lasciare semplicemente l'articolo 115 CP così come è attualmente formulato, senza altre misure regolatrici atte a meglio gestire le pratiche di aiuto al suicidio e la loro radicazione in associazioni ad hoc.

Al contrario: siamo del parere che le attività di queste organizzazioni vadano regolate e sorvegliate. La nostra critica si concentra soprattutto sulla scelta fatta di limitarsi ad una revisione dell'attuale norma del codice penale al suo articolo 115 senza prendere in considerazione altri scenari di regolamentazione. Siamo infatti dell'avviso che il Codice penale svizzero - e di conseguenza anche il Codice penale miliare - non siano gli strumenti adatti a regolamentare tale argomento.

Quella della sanzione penale infatti non è l'unico strumento che lo Stato di diritto ha a disposizione per meglio gestire pratiche, come quella del suicidio assistito, che provocano dissensi sociali profondi e legati a convinzioni morale altrettanto profonde e radicate in parte della popolazione.

Siamo del parere che l'opinione pubblica svizzera sia soprattutto irritata dagli aspetti "quasi egoistici" messi in evidenza da alcune organizzazioni al riguardo. Anche la prassi legata all'aiuto prestato a persone provenienti dall'Estero costituisce un problema, non tanto per il fatto che queste persone non risiedano nel nostro territorio (sarebbe grottesco pensare che la non punibilità dell'aiuto al suicidio sia una ragione ed un motivo applicabile solo a residenti), bensì per il fatto che queste persone si tolgano la vita senza che si sia verificato diligentemente quale sia la loro capacità di discernimento e quale sia davvero la loro volontà.

Le riforme proposte nell'avamprogetto si limitano a codificare degli accordi pragmatici già adottati nel Canton Zurigo, ma non affrontano nella sua globalità il tema dell'assistenza al suicidio che, per numerosi aspetti morali, etici e medici, si pone vicino alla tematica dell'eutanasia e necessita quindi di una legge *ad hoc* che regoli ogni aspetto legato all'autodeterminazione del singolo di porre dignitosamente fine alla propria esistenza, così pure l'aspetto di coloro che prestano l'aiuto richiesto (responsabili ed assistenti di organizzazioni di aiuto al suicidio, medici e personale paramedico e di ogni altra persona che potrebbe, in un modo o nell'altro, esserne coinvolta).

Proponiamo dunque che le autorità federali elaborino un progetto di *regolamentazione ad hoc*, a carattere non esclusivamente penale, eventualmente anche assortito di sanzioni amministrative. Tale strumento legislativo dovrebbe porre la sua attenzione più specifica sul *carattere strettamente altruista* di qualsiasi forma di aiuto al suicidio e al divieto di attività promozionali. Vanno quindi regolati in prima linea gli aspetti finanziari e patrimoniali delle organizzazioni che agiscono in questo ambito.

Un problema di difficile soluzione e su cui non riusciamo a proporre una norma precisa è dato dal fatto che le sostanze usate per suicidarsi in maniera "non violenta" e senza alcun dolore, sono sostanze sottoposte a prescrizione medica. In questo senso ammettiamo che un certo qual legame tra suicidio assistito e *ars medica* sussista comunque e non vediamo come si possa evitare completamente questo scoglio. Una liberalizzazione completa del *Pentobarbital* (sostanza generalmente usata dalle organizzazioni di aiuto al suicidio) porrebbe problemi importanti di ordine pubblico.

Lo sforzo che il Dipartimento federale di giustizia e polizia ha fatto per cercare una nuova regolamentazione di questa materia complessa è lodevole anche se a nostro avviso non è accettabile in entrambi le varianti. Permane comunque la necessità di legiferare, anche se dovranno essere cercate altre strade, esterne al codice penale e maggiormente rispettose della complessità del fenomeno.

Sosteniamo evidentemente tutti gli sforzi che la Confederazione compie per prevenire la domanda di suicidio, sia in fin di vita che in altri contesti esistenziali. Si tratta di coniugare due beni supremi che, nel caso del suicidio assistito, entrano in un inestricabile conflitto: il valore e la dignità della vita umana da una parte ed il rispetto dell'autonomia e della libertà di ogni essere umano dall'altra. Il diritto riesce talvolta ad evitare situazioni inaccettabili, ma non è sempre capace di sciogliere perfettamente ogni nodo della vita umana.

Vogliate gradire, gentili signore, egregi signori, l'espressione della massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:

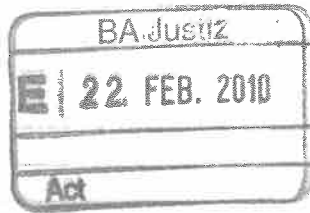
G. Gendotti

Il Cancelliere:

G. Gianella

Copia p.c. a:

- Dipartimento della sanità e della socialità, Residenza;
- Divisione della giustizia, Residenza;
- Deputazione ticinese alle Camere federali, Residenza.



Réf. : PM/15005740

Lausanne, le 17 février 2010

Révision du Code pénal et du Code pénal militaire relative à l'assistance organisée de l'assistance au suicide

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous avoir consultés sur l'objet mentionné en exergue.

Nous soutenons la volonté du Conseil fédéral de réglementer ce domaine extrêmement sensible et, par là même, de susciter le débat.

Le Conseil d'Etat accepte l'avant-projet 1 avec les réserves suivantes :

1. La modification des articles 115 al. 2 AP-CP et 119 al. 2 AP-CPM ne s'applique pas aux personnes qui agissent dans le cadre de l'alinéa 1 de ces deux articles. Or, le respect des conditions du suicide assisté tel que prévu par l'alinéa 2 de ces deux articles devrait s'étendre à toute personne qui pratique l'assistance au suicide, même lorsqu'elle n'agit pas dans le cadre d'une organisation. Les conditions de la capacité de discernement, du bilan psychiatrique, des alternatives, de la documentation du cas etc, devraient donc être remplies à chaque fois qu'une demande d'assistance au suicide est présentée à un médecin qui devra prescrire le médicament nécessaire, ainsi qu'à toute autre personne éventuellement impliquée dans la procédure. Il conviendrait dès lors de modifier les art. 115 al. 1 AP-CP et 119 al. 1 AP-CPM afin d'introduire une réglementation uniforme entre les alinéas 1 et 2.
2. Les maladies psychiques doivent être exclues de l'assistance au suicide. Si cela est dit dans le Rapport explicatif du DFJP, cela ne ressort pas clairement de la loi. Il faut donc de le préciser explicitement aux articles 115 AP-CP et 119 AP-CPM.
3. Afin de garantir strictement que l'organisation agisse dans un but purement altruiste, il s'agirait également de préciser qu'une organisation d'assistance au suicide ne peut recevoir aucune prestation en argent du suicidant ou de ses proches. Concrètement, la lettre b) des articles 115 al. 3 AP-CP et 119 al. 3 AP-CPM serait modifiée comme suit :

« b. l'organisation reçoit une prestation en argent du suicidant ou de ses proches. »

Le Conseil d'Etat estime par contre que l'option 2 est à écarter dans la mesure où elle n'interdit pas l'assistance au suicide, mais uniquement les organisations. Une telle option aurait pour conséquence de reporter les demandes actuellement exécutées dans le cadre d'une organisation d'assistance au suicide auprès des personnes visées aux articles 115 al. 1 AP-CP et 119 al.1 AP-CPM, en particulier des médecins ou autres professionnels, sans pour autant réglementer l'activité de ces derniers, ce qui pourrait être source d'abus et de dérives.

Le Conseil d'Etat souhaite également vous rendre attentif au fait que parallèlement à cette consultation, le canton de Vaud travaille actuellement sur l'initiative déposée par Exit Suisse romande demandant que les EMS subventionnés autorisent l'assistance au décès en leur sein. Eu égard à cette initiative, qui devra être soumise au peuple en mars 2011, voire mars 2012 au plus tard s'il y a contre-projet, notre canton souhaite collaborer étroitement avec vous afin d'être le plus en phase possible avec la révision fédérale.

Veillez croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de notre considération distinguée.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LE PRESIDENT

Pascal Broulis

LE CHANCELIER

Vincent Grandjean

Copies

- Office des Affaires extérieures, Rue de la Paix 6, 1014 Lausanne
- Service de la santé publique



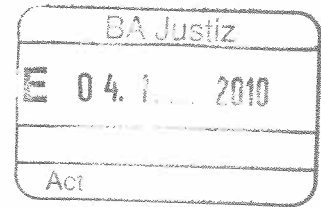
Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Bundesamt für Justiz



BJ-0000000580782



Madame
Eveline WIDMER-SCHLUMPF
Conseillère fédérale
Cheffe du Département fédéral
de justice et police
3003 Berne

Date 24 février 2010

Avant-projets de modification du Code pénal (CP) et du Code pénal militaire (CPM) – assistance organisée au suicide

Madame la Conseillère fédérale,

Le Conseil d'Etat du canton du Valais vous remercie d'avoir bien voulu le consulter à propos de deux avant-projets relatifs à l'assistance organisée au suicide, lesquels proposent tous deux une modification des articles 115 CP et de sa disposition parallèle dans le CPM, l'article 119.

Le premier projet, soutenu par le Conseil fédéral, cherche à maintenir un équilibre entre les exigences de la liberté personnelle du droit de décider de son sort et le risque de commercialisation de l'assistance au suicide. Pour ce faire, il prévoit la non-punissabilité des collaborateurs des organisations d'assistance au suicide, qui aident une personne à mettre fin à ses jours, pour autant qu'ils respectent un certain nombre de conditions. L'inobservation d'une seule de ces conditions entraîne la punissabilité de l'accompagnant et, le cas échéant, de l'organisation d'assistance au suicide. Selon la réglementation proposée, la décision du suicidant devra reposer sur une volonté librement formée, bien pesée et persistante. Deux médecins, indépendants de l'organisation, devront par ailleurs attester l'un que l'intéressé est capable de discernement en ce qui concerne la décision de se suicider, l'autre qu'il est atteint d'une maladie physique incurable dont toute guérison est exclue du point de vue médical et qui mène fatalement à la mort. Le suicidant doit en outre avoir été mis au courant des alternatives possibles (p. ex. soins palliatifs). Les moyens mis à la disposition de la personne qui veut mourir doivent enfin lui garantir une mort sans douleur, l'accompagnant ne doit pas poursuivre de but lucratif et celui-ci ainsi que l'organisation d'assistance doivent avoir établi une documentation complète sur le cas en question. Un cas particulier de participation pour les responsables d'une organisation d'assistance est au demeurant prévu par cet avant-projet. Le second projet prévoit d'interdire toute forme d'assistance organisée au suicide, sans exception.

Le Gouvernement valaisan est d'avis que la situation actuelle n'est pas acceptable en particulier car elle a pour conséquence que la Suisse devient une destination pour le « tourisme de la mort » et car l'assistance au suicide s'oriente également vers les personnes qui ne sont pas atteintes par une maladie mortelle incurable. La problématique de l'assistance au suicide doit être réglée d'une autre manière que par une modification du Code pénal. En effet, comme toute question liée au commencement ou à la fin de la vie humaine, la question de l'assistance au suicide est une question éthique qui touche aux droits fondamentaux et qui doit par conséquent être réglée dans la Constitution fédérale au même titre que, par exemple, la procréation médicalement assistée, le génie génétique dans le domaine humain (art. 119) ou encore la médecine de la transplantation (art. 119a). Dans l'attente de l'aboutissement d'une initiative populaire ou d'un contre-projet concernant cet objet, la question devrait être traitée dans une loi fédérale spéciale, laquelle devrait porter également sur la prévention du suicide ainsi que sur les options médicales.

Pour conclure, le Conseil d'Etat relève que pour le cas où sa proposition en la matière ne serait pas retenue, il soutiendrait la variante II.

Nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

Au nom du Conseil d'Etat :

Le président :


Claude Rösch

Le chancelier :


Henri W. Koten



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Office fédéral de la justice
Domaine de direction Droit pénal
Bundesrain 20
3003 Berne

Modification du Code pénal relative à l'assistance organisée au suicide

Madame, Monsieur,

Notre Autorité a examiné le rapport et les deux avant-projets relatifs à l'objet cité en marge et soumis en consultation le 28 octobre dernier par Mme la conseillère fédérale E. Widmer-Schlumpf, cheffe du Département fédéral de justice et police.

D'emblée, nous sommes favorables à une évolution de la législation et par conséquent nous n'approuvons pas l'option 2.

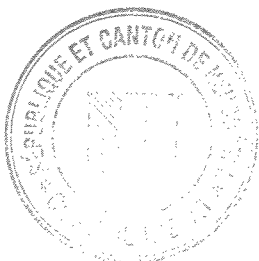
Nous émettons toutefois un certain nombre de réserves sur l'option 1 qui revient, dans les faits, à médicaliser l'assistance au suicide. La notion « d'issue fatale imminente » pourrait être appréciée de manière variable et constituer une difficulté pour le médecin en charge de se prononcer. De telles situations pourraient engendrer des conflits de conscience des médecins concernés, qui pourraient être amenés à se récuser, rendant ainsi quasiment impossible la détermination personnelle de mettre fin à ses jours.

Mis à part les réserves exprimées ci-dessus, le Conseil d'Etat reste favorable aux principes d'un meilleur encadrement du suicide organisé tel que figurant dans l'option 1.

En dernier lieu, le Conseil d'Etat est favorable à toute mesure visant à prévenir le suicide et dans les cas de maladie incurables à rendre accessibles les soins palliatifs par la formation du personnel de santé et la mise sur pied d'institutions de soins spécialisées en la matière.

En vous remerciant de nous avoir consulté, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'expression de notre considération distinguée.

Neuchâtel, le 22 février 2010



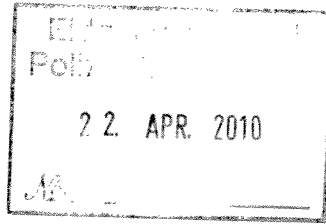
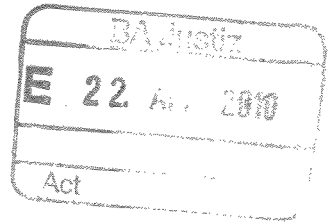
Au nom du Conseil d'Etat:

Le président,
J. STUDER

La chancelière,
M. ENGEBEN



Genève, le 21 avril 2010



Le Conseil d'Etat

2811-2010



Madame Eveline Widmer-Schlumpf
Conseillère fédérale
Département fédéral de justice et police
3003 Berne

Concerne : Modification du Code pénal et du Code pénal militaire relative à l'assistance organisée au suicide : ouverture de la procédure de consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Nous nous référons à la lettre que vous avez adressée aux gouvernements cantonaux le 28 octobre 2009 concernant la procédure de consultation visée en titre.

Après avoir examiné les documents que vous nous avez fait parvenir, nous sommes en mesure de vous faire part de notre détermination.

La modification de l'art. 115 CP (incitation et assistance au suicide) ne nous paraît pas opportune.

La conception libérale de l'art. 115 CP dans sa teneur actuelle permet un débat serein et le développement de pratiques transparentes dans le domaine de l'assistance au décès. Elle laisse les citoyens exercer leur liberté dans des conditions respectueuses de la dignité humaine.

Le droit actuel, appliqué avec sérieux est d'ailleurs suffisant pour régler les questions qui se posent en matière.

L'art. 115 CP actuel réprime ainsi l'assistance au suicide lorsque l'auteur est poussé par un mobile égoïste. Cet élément constitutif subjectif exclut que l'accompagnement au suicide soit exercé dans le but mercantile ou même en vue d'un enrichissement financier ponctuel.

Si la pratique judiciaire révèle certes quelques très rares cas de dérapages liés à l'assistance au suicide, ceux-ci tombent sous le coup de dispositions existantes, soit l'art. 115 CP et, surtout, celles réprimant l'homicide (art. 111 ss CP).

Les modifications proposées dans les deux avant-projets soumis à la consultation priveraient le citoyen de la liberté de recourir à une assistance fournie par une organisation dédiée à cette activité, soit de manière générale (avant-projet 2), soit lorsque les conditions trop restrictivement énoncées dans l'avant-projet 1 ne sont pas réunies.

Nous sommes donc de l'avis que l'un et l'autre des deux modèles proposés doivent être rejetés.

Les innovations proposées dans les deux avant-projets seront analysées brièvement dans le document ci-annexé.

Vous remerciant de l'attention que vous prêterez à la prise de position de notre canton, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

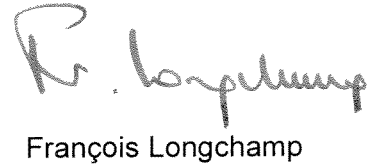
AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :

Le président :



Anja Wyden Guelpa



François Longchamp

Annexe mentionnée

Avant-projet 1

1. . Alinéa 2

Le nouvel alinéa 2 proposé prévoit un cumul de conditions, sans faire le départ entre celles touchant au fond de celles portant sur la forme. Ce mélange est malheureux : si l'on peut concevoir que la violation d'une condition de fond puisse mener à un reproche suffisamment sérieux pour que l'auteur soit reconnu coupable d'un crime, cette même conséquence juridique paraît disproportionnée et inacceptable pour ce qui est de la violation d'une condition de forme.

Pour le surplus, les remarques suivantes s'imposent :

- D'après les auteurs de l'avant-projet, le fait d'être un "accompagnant" ayant agi dans le cadre d'une organisation d'assistance au suicide serait de nature à faire basculer celui qui assiste autrui à commettre le suicide du régime décrit à l'art. 115 alinéa 1 AP-CP, correspondant à l'actuel art. 115 CP, au régime du nouvel alinéa 2 et à le soumettre à toute une série de devoirs spécifiques. Malheureusement, la notion d'accompagnant n'est pas définie. Son sens littéral, ainsi que le rapport explicatif (p.20), suggèrent que serait visée la personne présente au moment du suicide, mais non celle qui se contenterait de remettre la substance létale. Les motifs pour lesquels les auteurs de l'avant-projet veulent privilégier la seconde par rapport à la première se sont pas clairs.
- La notion d' "organisation d'assistance au suicide" n'est pas bien solide. Si à l'heure actuelle, des organisations se prévalent effectivement d'un tel but dans leurs statuts, en feraient-elles de même si la modification législative aboutissait ? Sur la question du nombre de membres de l'organisation, le rapport explicatif (p. 21) précise qu'il suffit de deux personnes, solution qui s'écarte qui diffère de celle applicable à l'art. 260ter CP (punissable de l'organisation criminelle), pour laquelle les travaux préparatoires ont retenu le nombre de trois. On peut d'ailleurs se demander pourquoi le régime décrit s'appliquerait à des "organisations" et non à des personnes individuelles, médecin ou autre, pratiquant l'aide au suicide à titre indépendant mais de façon répétée.
- *Ad lit. a* : Que la décision de se suicider doive être prise et émise librement, mûrement réfléchie et persistante nous paraît être une condition pertinente.
- *Ad lit. b* : Faute de capacité de discernement, il n'y a pas suicide au sens de l'art. 115 CP, mais homicide. Dès lors, l'obtention d'une attestation établissant la capacité de discernement de la personne qui met fin à sa vie est une sage précaution pour celui qui entend démontrer qu'il a effectivement participé au suicide d'autrui, et non commis un homicide. L'obtention de ce moyen de preuve ne devrait, cependant, pas être érigée en condition de la licéité de l'assistance au suicide. Le seul élément déterminant à cet égard est que la capacité de discernement existe effectivement au moment où le suicide est commis - peu importe comment cette circonstance est établie.
- *Ad lit. c* : Il s'agit là à notre sens d'une condition de fond fort critiquable. L'assistance au suicide ne doit pas être limitée aux cas de personnes souffrant d'une maladie incurable avec une issue fatale imminente. D'une part, la notion de "maladie" est trop restrictive pour exprimer des affections grave de la santé qui pourraient être dues à d'autres causes, notamment accidentelles. D'autre part, la limitation à la phase terminale n'est pas adéquate. Premièrement, la notion n'est pas déterminée ni susceptible de faire l'objet d'une définition précise sous l'angle médical. L'explication contenue dans le rapport (p. 23), selon laquelle le médecin doit avoir acquis la

conviction "qu'un processus a commencé dont il sait qu'il conduira à la mort en l'espace de quelques jours, quelques semaines ou quelques mois", illustre parfaitement le caractère indéterminé de la notion. Deuxièmement, le suicide est défini comme le fait d'une personne qui possède encore les facultés physiques et psychiques d'agir de manière autonome. Il est fréquent et admissible au regard des libertés fondamentales en jeu qu'une personne se sachant atteinte dans sa santé choisisse de mettre fin à sa vie alors qu'elle possède encore l'autonomie nécessaire, plutôt que de traverser des mois de souffrance et d'attendre une détérioration de son état de santé qui pourrait aussi la priver de la capacité de se suicider. Troisièmement, il peut être contraire au respect de la dignité humaine de contraindre une personne à attendre dans de grandes souffrances le "constat" de son arrivée dans la phase "terminale".

- *Ad lit. d* : Les informations sur l'existence d'alternatives, notamment en matière de soins palliatifs, sont, bien entendu, essentielles dans le cas d'une personne qui souhaite se suicider en raison d'une atteinte à sa santé. Cependant, cette tâche - nécessaire - nous semble incomber au médecin traitant de la personne qui souhaite se suicider et non à celui qui l'assiste dans son suicide. Le choix d'entreprendre des mesures palliatives et de s'en entretenir avec qui il entend, appartient, en outre, au seul patient.
- *Ad lit. e* : L'obligation de soumettre le moyen employé pour commettre le suicide à une prescription médicale semble aller dans le sens d'une volonté de garantir à la personne qui veut se suicider un produit qui aura cet effet, tout en évitant au maximum d'autres inconvénients (souffrances). Cependant, cette condition vise principalement à éviter que des moyens autres (l'usage d'hélium principalement) ne puissent être utilisés. Ici, encore, malgré un but louable, la restriction est peut-être trop grande en ce qu'elle impose à la personne qui souhaite mettre fin à ses jours en bénéficiant d'une assistance, le moyen pour y parvenir.
- *Ad lit. f* : L'actuel art. 115 CP, qui déclare punissable celui qui agit avec un mobile égoïste, permet déjà de réprimer l'assistance fournie dans un but lucratif.
- *Ad lit. d* : La condition de la documentation complète sur le cas concerné relève plutôt d'une règle administrative. Une telle documentation paraît souhaitable pour permettre aux autorités pénales de décider s'il convient de poursuivre ou non. Comme déjà mentionné, la violation de cette formalité ne saurait, pour autant, fonder une qualification de crime contre la vie.

2. Alinéa 3

L'alinéa 3 prévoit la punissabilité du responsable de l'organisation, par quoi il faut entendre les organes formels et les organes de fait. Les remarques déjà faites ci-dessus à propos de la notion d'organisation s'appliquent ici *mutatis mutandis*.

- *Ad lit. a* : La situation visée relève de la participation, le plus probablement de la complicité psychique. La clause nous paraît inutile. En effet, s'il y a accord de volonté entre l'accompagnant et le responsable de l'organisation sur la commission d'une assistance au suicide ne remplissant pas les conditions de l'alinéa 2, les deux participants agissent avec conscience et volonté. Le passage du rapport relatif au caractère transmissible du mobile égoïste (p. 25) est sans pertinence, puisque l'infraction au sens de l'alinéa 2 s'appliquerait précisément même en l'absence d'un mobile égoïste.

- *Ad lit. b* : Cette hypothèse explicite la notion de mobile égoïste qui constitue déjà un élément constitutif de l'art. 115 CP actuel, tout en l'étendant à l'enrichissement de l'organisation. Cela est acceptable en tant que tel, dès lors que les cotisations de membres sont exemptées. Il conviendrait, en revanche, d'exiger clairement que le responsable de l'organisation envisage et accepte l'existence de la libéralité passée, concomitante ou future au moment où l'assistance est fournie. Il ne serait pas acceptable de punir au regard de l'art. 115 CP un responsable qui découvrirait après coup qu'un legs a été fait en faveur de l'organisation par celui qui s'est suicidé.

3. Alinéa 4

L'alinéa 4 instaure une "responsabilité du chef de l'entreprise" applicable en cas de violation, par le "responsable de l'organisation", des trois *curae*, si l'accompagnant a assisté une personne au suicide alors que les conditions de l'alinéa 2, n'étaient pas remplies. L'extension à la punissabilité de la négligence en ce qui concerne la violation des trois *curae* (al. 5) étend encore cette responsabilité pour défaut de surveillance.

Il convient de se rappeler que ce régime très dur ne suppose aucun mobile égoïste, que ce soit de la part de l'accompagnant ou du responsable. Il suffirait, pour qu'il entre en application, que l'accompagnant n'ait pas obtenu une des attestations prévues ou que la documentation soit incomplète et qu'une négligence puisse être reprochée au "responsable" dans le choix, l'instruction ou le contrôle de la personne ayant effectué l'accompagnement. Cela paraît insoutenable.

Avant-projet 2

Cette variante interdit purement et simplement l'activité des organisations d'assistance au suicide et prive donc les citoyens qui le désirent du bénéfice de leur accompagnement. Elle porte une atteinte non justifiée à l'exercice du droit à l'autodétermination et doit, dès lors, être rejetée.

Le suicide est un droit individuel protégé par la CEDH et la Constitution fédérale, ce que le Tribunal fédéral a confirmé dans la jurisprudence récente. C'est ainsi que l'ATF 133 I 58 précise ce qui suit (considérant 6.1) : *Zum Selbstbestimmungsrecht im Sinne von Art. 8 Ziff. 1 EMRK gehört auch Recht, über Art und Zeitpunkt der Beendigung des eigenen Lebens zu entscheiden; dies zumindest, soweit der Betroffene in der Lage ist, seinen entsprechenden Willen frei zu bilden und danach zu handeln.*

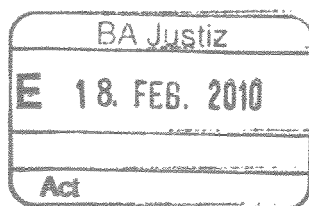
Le nombre d'adhérents que comptent des organisations comme Exit illustre le fait qu'une proportion non négligeable de citoyens suisses souhaite exercer ce droit en s'assurant de la possibilité d'un accompagnement par des personnes bénéficiant de l'expérience nécessaire. Avoir cette certitude de pouvoir être aidées le moment venu, constitue pour beaucoup de personnes atteintes dans leur santé un réconfort qui leur permet de supporter des souffrances et de vivre la fin de leur existence dans la sérénité.

Les personnes qui sont actuellement membres de ces organisations ne changeront pas, du simple fait de l'entrée en vigueur d'une modification de la norme pénale, leur position quant à l'assistance au décès. Suivre ces personnes alors qu'elles agiront dans la clandestinité, sera certainement plus difficile qu'actuellement.

Enfin, ce qui donne lieu au tourisme de la mort, ce n'est pas l'attitude libérale de la Suisse en matière d'assistance au suicide, mais plutôt la position restrictive, sur ce point, de la législation de certains pays, à l'instar de l'Allemagne, dont s'inspire l'avant-projet 2. Cela devrait donner matière à réflexion quant à l'utilité d'une norme qui interdit l'existence d'organisations d'assistance au décès.

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Office fédéral de la justice
Domaine de direction Droit pénal
Bundesrain 20
3003 Berne



Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Bundesamt für Justiz



BJ-0000000580517

Delémont, le 9 février 2010

Procédure de consultation

Modification du Code pénal et du Code pénal militaire relative à l'assistance organisée au suicide

Madame la Conseillère fédérale,
Mesdames, Messieurs,

Le Gouvernement de la République et Canton du Jura vous transmet sa réponse relative à la procédure de consultation citée en marge.

Sur le principe, nous soutenons l'adoption d'une réglementation dans le domaine de l'assistance au suicide, tout en laissant ouverte la question de savoir si des dispositions réglant la certification des organisations actives dans ce domaine auraient dû accompagner la modification projetée du Code pénal.

Comme le relève le rapport explicatif, toute vie humaine est précieuse. Le suicide ne devrait être qu'une solution de dernier recours mais entre dans la liberté individuelle de chacun. A ce jour, le développement des activités d'organisations d'assistance au suicide et le "tourisme de la mort" que connaît la Suisse rendent nécessaire l'adoption d'une réglementation unifiée pour l'ensemble de notre pays. Il y a lieu d'éviter impérativement tout commerce dans ce domaine.

Deux avant-projets nous sont présentés pour examen.

Le premier avant-projet possède l'avantage, à notre sens, de poser un cadre légal quant à l'activité des organisations d'assistance au suicide et de fixer des conditions impératives quant à l'accompagnement proposé. Le "tourisme de la mort" devrait diminuer ou, à tout le moins, être canalisé par ce biais et l'activité commerciale proscrite.

Ainsi que le note le rapport explicatif, et bien que nous comprenions les difficultés à édicter des normes plus précises, nous craignons que certaines notions restent sujettes à une marge d'appréciation dans la pratique (notamment la notion de décision "mûrement réfléchie et persistante", art. 115, alinéa 2, let. a de l'avant-projet). La jurisprudence permettra cependant, à terme, une interprétation uniforme.


Nous prenons note de la condition posée par l'article 115, alinéa 2, let. c, de l'avant-projet, à savoir l'existence d'une maladie physique incurable et l'imminence de la mort, qui aura pour conséquence l'interdiction de fournir une assistance organisée au suicide aux personnes qui vivent des souffrances insupportables sans perspective d'amélioration mais pour lesquelles le pronostic n'est pas fatal ; or, certains pays européens ont admis une assistance dans un tel cas, de même que la Commission nationale d'éthique dans le domaine de la médecine humaine (cf. ch. 2.1.3 et 5.2.3.3 du rapport explicatif). L'avis que rendra cette Commission à ce sujet dans la présente procédure de consultation sera vraisemblablement des plus intéressants, ceci dans l'optique du débat que l'inscription dans la loi de cette condition pourrait ouvrir.

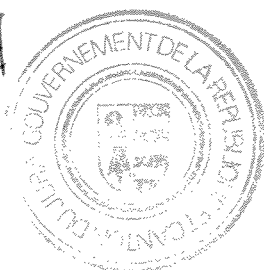
Quant au second avant-projet, il nous fait craindre un passage dans la clandestinité des organisations d'aide au suicide, ce qui n'est pas souhaitable. De plus, l'on doit admettre que les personnes en fin de vie, gravement atteintes dans leur santé physique, doivent pouvoir opter pour une mort dans des conditions dignes et trouver le soutien nécessaire si elles le désirent.

A l'instar du Conseil fédéral, nous privilégions dès lors la première variante.

Nous vous remercions de nous avoir associés à la présente procédure de consultation et vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, Mesdames, Messieurs, nos sentiments les meilleurs.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Charles Juillard
Président




Sigismond Jacquod
Chancelier d'État